



Seiwald & Kuhar

Wirtschaftstreuhänder | Steuerberater

KLIENTEN-JAHRESINFO

2013 / 2014





Wir sind Ihr Partner für

- » kostenlose Erstberatung
- » Selbstständigen Beratung
- » Jungunternehmer Beratung
- » Buchführungspflichtige Gesellschaften
- » Prüfungspflichtige Gesellschaften
- » Personalverrechnung
- » Arbeitnehmerveranlagungen
- » Besondere Leistungen

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Klienten!

Wir möchten uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken und Sie mit der Klienten-Jahresinfo 2013/2014 über Maßnahmen vor Jahresende 2013 und steuerliche Änderungen 2014 informieren.

Wir möchten Sie einladen, uns bei allen Ihren steuerlichen und wirtschaftlichen Fragen oder Anliegen persönlich zu kontaktieren. Wir beraten Sie gerne individuell, um optimale Lösungen für Sie und Ihr Unternehmen zu erarbeiten.

Die spannendsten Themen der Klienten-Jahresinfo 2013/2014 im Überblick:

Absenkung des Stammkapitals bei der GmbH, Erweiterung der Verpflichtungen von Geschäftsführern bei Verletzung der URG-Kennzahlen, Ausweitung der Pendlerförderung oder Änderungen bei der Gastgewerbepauschalierung sind nur eine kleine Auswahl von interessanten Artikeln, die auch für Sie sicherlich von Interesse sein werden.

Wir möchten auch auf unsere informative Webseite www.wt-sk.at hinweisen, über die wir Sie laufend über Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren. Sie finden dort auch einen umfangreichen Service-Bereich mit zahlreichen Infolisten, nützlichen Downloads, Online-Steuer-Rechner und eine Liste Ihrer Ansprechpartner.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachten,
sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2014!

Mag. Josef Seiwald

Mag. Robert Kuhar

und das gesamte Team der Seiwald & Kuhar GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Maßnahmen vor Jahresende 2013	5
1.1	Für Unternehmer	5
1.2	Für Arbeitgeber	8
1.3	Für Arbeitnehmer	8
1.4	Für alle Steuerpflichtigen	9
2	Neues ab 2014	11
2.1	Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld	11
2.2	Steuerabkommen mit Liechtenstein ab 2014 erhöht auch Attraktivität liechtensteinischer Stiftungen	12
2.3	Änderung in der Organisation der Verwaltungsgerichte ab 2014	13
2.4	Änderungen Einheitswerte für Land- und Forstwirte	14
2.5	Elektronische Rechnungslegung an den Bund ab 1.1.2014	14
2.6	Steuerliche Neuerungen für gemeinnützige Vereine (ab Veranlagung 2013)	15
3	Fokus Unternehmer	17
3.1	Schwerpunkt: Gesellschaft mit beschränkter Haftung	17
3.2	Firmenwertabschreibung in der Gruppe auch bei Beteiligungen aus dem EU-Ausland	24
3.3	Änderungen bei der Gastgewerbepauschalierung	25
3.4	Zahlungsverzugsgesetz - pünktlich zahlen zahlt sich aus	26
3.5	Vereinfachungen bei elektronischen Rechnungen	27
3.6	Rechnungsbestandteile bei Inlandslieferungen bzw. sonstigen Leistungen im Inland	28
4	Fokus Arbeitnehmer	30
4.1	Schwerpunkt Pendler	30
4.2	Neue Alternative zur Bildungskarenz – die Bildungsteilzeit	34
4.3	Auswärtige Berufsausbildung von Kindern	35
4.4	Änderungen bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge	36
5	Vermietung und Verpachtung – Immobilien	37
5.1	Vergebühung bei Bestandsverträgen	37
5.2	Wechselseitige Vermietung zwischen Fremden zu Wohnzwecken stellt keinen Missbrauch dar	38
5.3	Kein Sonderausgabenabzug bei teilweise vermieteten Eigenheimen trotz Liebhaberei	38
5.4	VfGH: Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist verfassungswidrig	39
6	Sozialversicherungswerte und Zinssätze	40
6.1	Sozialversicherungswerte 2014	40
6.2	Negativer Basiszinssatz verringert Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Berufungszinsen	40
7	Steuertermine	41



1 Maßnahmen vor Jahresende 2013

Aufmerksame Steuerpflichtige nutzen den bevorstehenden Jahreswechsel nochmals zu einem Check, ob durch gezielte Maßnahmen noch Steuern für das Jahr 2013 gespart werden können. Dabei sollten insbesondere folgende Aspekte bedacht werden.

1.1 Für Unternehmer

Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen

Bei Kapitalgesellschaften kann durch Bildung einer **Unternehmensgruppe** die Möglichkeit geschaffen werden, Gewinne und Verluste (auch ausländische) der einbezogenen Gesellschaften auszugleichen. Dies bietet mitunter **erhebliche positive Steuereffekte**. Voraussetzung sind die geforderte finanzielle Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) seit Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ein entsprechend beim Finanzamt eingebrachter Gruppenantrag. Bei allen Kapitalgesellschaften, die das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr haben (d.h. Bilanzstichtag 31.12.) ist der Gruppenantrag bis **spätestens 31.12.13** einzubringen, damit er noch Wirkung für die Veranlagung 2013 entfaltet. Gleiches gilt für die Aufnahme in eine bestehende Unternehmensgruppe (etwa weil eine neue Beteiligung am 1.1.2013 erworben wurde). Aufbauend auf einer EuGH-Entscheidung können auch die Ergebnisse inländischer Einzelgesellschaften (Zwischengesellschaft im Gemeinschaftsgebiet) dem Gruppenträger zugerechnet werden. Bei ausländischen Gruppenmitgliedern sind die im Jahr 2012 eingeführten Verlustverrechnungsgrenzen zu beachten.

Forschungsförderung - Forschungsprämie

Die Forschungsprämie von 10% ist als **Steuergutschrift** konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von

Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die **Eigenforschung** (diese muss im **Inland** erfolgen) betraglich nicht gedeckelt. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Vorlage eines positiven Gutachtens der FFG (Anforderung über Finanz-Online) erforderlich. Für das Gutachten werden seitens der FFG keine Kosten verrechnet. Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** – Voraussetzung ist wiederum, dass es sich um einen inländischen Auftragnehmer handelt - beim Auftraggeber auf **1.000.000 €** begrenzt. Die Vorlage eines FFG-Gutachtens ist bei der Auftragsforschung nicht erforderlich.

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13% des Gewinnes**. Bis zu einem Gewinn von 30.000 € steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **13%** (somit 3.900 €) zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen** bzw. bestimmte Wertpapiere (insbesondere Anleihen und Anleihenfonds) und erfordern eine Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** von 4 Jahren. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur** der **Grundfreibetrag** zu. Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung** auch die **Sozialversicherungsbelastung**. Seit der Veranlagung 2013 wird der Gewinnfreibetrag für Gewinne ab 175.000 € reduziert und beträgt zwischen 175.000 € und 350.000 € 7%, zwischen € 350.000 € und 580.000 € nur mehr 4,5%, für den darüber hinaus gehenden Teil der Gewinne entfällt der Gewinnfreibetrag zur Gänze. **In Summe** beträgt der Freibetrag daher **maximal 45.350 €**.

Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.2013** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2013 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. 400 €) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden.

E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte „**stehen gelassene Forderungen**“, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter 30.000 €, Einkünfte unter 4.641,60 €) können eine GSVG-Befreiung für 2013 bis **31. Dezember 2013** beantragen. Berechtig sind **Jungunternehmer** (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 Jahre (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden.

Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.13** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2006**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerrückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf **22 Jahre**. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten können bis zu einem **Maximalbetrag** von **10%** des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch **Spenden für mildtätige Zwecke** sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2013 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe (siehe dazu die Ausführungen im Bereich „Für alle Steuerpflichtigen“) ist **nicht möglich**. Zu beachten ist auch, dass betriebliche und private Spenden zusammen das Maximum von 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten dürfen.

Wertpapierdeckung Pensionsrückstellungen

Zur Vermeidung von **steuerlichen Strafzuschlägen** müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Wertpapiere im Nennbetrag von **mindestens 50%** des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein. Es sollte daher das Vorhandensein einer entsprechenden Bedeckung noch vor Jahresende überprüft werden.

Letzte Chance für Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien bei nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften

Bis Ende 2013 müssen alle nicht nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften - falls notwendig - ihre Satzungen auf Namensaktien angepasst haben. Diese Änderung wurde bereits 2011 gesetzlich beschlossen, die Übergangsfrist für die Umstellung endet jedoch erst zum 31.12.2013.

Energieabgabenrückvergütung

Antragstellung für das Kalenderjahr 2008 bis spätestens 31.12.2013.

1.2 Für Arbeitgeber

Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- » Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) 365 €.
- » Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) 186 €.
- » Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden.
- » Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze).
- » Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €.
- » Mitarbeiterbeteiligung 1.460 €.
- » Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von 4,40 € pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können.
- » Zuschuss für Kinderbetreuungskosten 500 €.

Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Bei **innerbetrieblicher** Aus- und Fortbildung können **20%** der Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ein **Bildungsfreibetrag** von **20%** der externen Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Bildungsfreibetrag gibt es eine **Bildungsprämie** i.H.v. **6%**.

1.3 Für Arbeitnehmer

Werbungskosten noch vor Jahresende bezahlen

Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit stehen, müssen noch **vor dem 31.12.13** entrichtet werden, damit sie 2013 von der Steuer abgesetzt werden können. Oftmals handelt es sich dabei um **berufsbedingte Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten**. Werbungskosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) und nur zu berücksichtigen, sofern sie insgesamt **132 € (Werbungskostenpauschale)** übersteigen.

Arbeitnehmerveranlagung 2008 bzw. Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € p.a.) gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist **innerhalb von 5 Jahren** zu stellen. Für das **Jahr 2008** läuft die Frist am 31.12.2013 ab. Mittels Antragsveranlagung können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen

etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des Freibetragsbescheids noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzzährige Beschäftigung**. Wurden Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag samt Kinderzuschlag beim Arbeitgeber nicht entsprechend berücksichtigt, so kann eine nachträgliche Beantragung über die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1) oder durch einen **Erstattungsantrag** mittels Formular E5 (wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen) erfolgen.

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr 2010 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein **Antrag auf Rückzahlung der Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** bis 31.12.13 möglich. Für Pensionsbeiträge ist die Rückerstattung an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

1.4 Für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben – Topfsonderausgaben

Die Absetzbarkeit ist mit einem **Höchstbetrag von 2.920 €** zuzüglich weiterer 2.920 € für Alleinverdiener sowie insgesamt weiterer 1.460 € ab drei Kindern beschränkt. In diese Grenze fallen insbesondere Ausgaben für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Ausgaben für Wohnraumsanierung sowie für die Anschaffung junger Aktien. Die im Rahmen dieser Höchstbeiträge geltend gemachten Ausgaben wirken sich nur mit einem **Viertel steuermindernd** aus. Bei einem Jahreseinkommen zwischen **36.400 € und 60.000 €** reduziert sich der absetzbare Betrag überdies gleichmäßig bis auf **den Pauschalbetrag von 60 €**.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: der Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind im Ausmaß von bis zu 400 € absetzbar.

Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen etc.**) können Spenden i.H.v. **max. 10% des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich (siehe dazu die Ausführungen in der Rubrik „Für Unternehmer“) diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen** (BMF-Liste) Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10% des Gesamtbetrags der Einkünfte**. Die Spenden müssen gegebenenfalls mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden.

Seit 2012 sind dabei auch Spenden an **Tierschutzvereine** und an Tierheime sowie an freiwillige Feuerwehren steuerlich abzugsfähig.

Außergewöhnliche Belastungen

Damit der **Selbstbehalt** überstiegen wird, kann es sinnvoll sein, **Zahlungen** noch in das Jahr 2013 **vorzuziehen** (z.B. für Krankheitskosten, Einbau eines behindertengerechten Bades). Unterhaltskosten sind nur insoweit abzugsfähig, als sie beim Unterhaltsberechtigten selbst außergewöhnliche Belastungen darstellen würden. Bei **Katastrophenschäden entfällt der Selbstbehalt**. Ausländische Einkünfte sind bei der Einkommensermittlung sowohl für die Höhe der Topfsonderausgaben als auch der außergewöhnlichen Belastung mitbestimmend.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können für Kinder **bis zum 10. Lebensjahr** mit bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf **tatsächlich angefallene Betreuungskosten**, welche gegebenenfalls um den steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu reduzieren sind. Die Kinderbetreuung muss in privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtungen** bzw. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** erfolgen. Sollten Sie den Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, kann durch eine Vorauszahlung ein Vorzieheffekt bei der steuerlichen Absetzbarkeit erzielt werden.

Zukunftsvorsorge – Bausparen - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2013 geförderte private Zukunftsvorsorge im prämiengünstigen Ausmaß von 2.445,55 € p.a. führt zu **staatlichen Prämie** von **4,25 % (103,94 €)**. Beim **Bausparen** gilt für 2013 eine **staatliche Prämie** von **18 €** beim maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.200 € (sofern der Bausparvertrag das gesamte Jahr aufrecht war).

KESt-Optimierung bei Wertpapieren

Seit Einführung der **Kapitalbesteuerung neu** unterliegen neben Wertpapiererträgen auch **Kursgewinne von Neubeständen** – unabhängig von der Behaltdauer – der **Besteuerung mit 25%**. Im Ausgleich dazu werden regelmäßig **Kursverluste** automatisch gegen gerechnet, sodass im Endeffekt der **Saldo** aus Erträgen („Früchte“ wie z.B. Dividenden und Anleihezinsen), Kursgewinnen und Kursverlusten („Stamm“ aus Neubeständen) der 25%igen Besteuerung unterworfen wird. Ein **Verlustvortrag** ist **nicht möglich**. Durch gezielte Realisierungen zum Jahresende hin, kann die **steuerliche Optimierung** insoweit erfolgen, als versucht wird, diesen Saldo möglichst auf Null zu stellen. So kann etwa die **vorgezogene Verlustrealisation** aus Aktienpositionen des Neubestands in Betracht gezogen werden, wenn ein KESt-Plus aus laufenden Erträgen oder Kursgewinnen vorliegt, da ja bei erwarteter positiver Kursentwicklung betriebswirtschaftlich **neuerdings** in dieses Papier investiert werden kann. Genauso können **Kursgewinne verwirklicht** werden, um einen **bestehenden Verlustüberhang** aus Veräußerungsverlusten **auszugleichen**.



2 Neues ab 2014

Die mit 2014 in Kraft tretenden Neuerungen sind dieses Jahr überschaubar und betreffen im Wesentlichen einzelne Detailregelungen. Einige interessante Regelungen wurden im Laufe des Jahres 2013 beschlossen und wirken sich bereits bei der Veranlagung 2013 aus. Zur Erinnerung werden daher ausgewählte Themen zusätzlich nochmals in Erinnerung gerufen. Bei der Pauschalierungsverordnung für Land- und Forstwirte werden die durch die Neufestlegung der Einheitswerte hervorgerufenen Auswirkungen zwar erst ab 2015 wirksam, da es für einige zum Umstieg bei der Gewinnermittlungsart kommen kann, sollten allenfalls notwendige Vorbereitungsarbeiten jedoch rechtzeitig in Angriff genommen werden.

2.1 Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld

Die Novelle zum Kinderbetreuungsgeld bringt ab 2014 wirksame Änderungen betreffend einige Detailpunkte. Vor allem sollen **Härtefälle** vermieden werden.

- » **Erhöhung der Zuverdienstgrenze** beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld von vorher 6.100 € **auf 6.400 €**. Damit soll unselbständig erwerbstätigen Eltern weiterhin eine **geringfügige Beschäftigung ermöglicht** werden.
- » Die **Zuverdienstgrenzen** gelten nur für jene Monate, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. **Bisher** stellte ein Kalendermonat dann ein **Anspruchsmonat** dar, wenn an **mehr als 23 Kalendertagen** Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. In **Einzelfällen** (vor allem bei sehr gut verdienenden Eltern) führte diese Berechnungslogik zum **Entfall des Kinderbetreuungsgeldes**, wenn nicht den ganzen Monat ein Bezug vorlag. Ab 2014 liegt nur dann ein **Anspruchsmonat** (mit Relevanz für die Zuverdienstgrenze vor), **wenn den ganzen Monat Kinderbetreuungsgeld**

bezogen wurde.

- » Bis dato war ein **Wechsel** auf eine andere **Auszahlungsvariante** nach der erstmaligen Antragstellung nicht mehr möglich. Nunmehr ist eine **einmalige Variantenänderung** binnen 14 Kalendertagen ab dem Tag des tatsächlichen Einlangens des Antragsformulars möglich.
- » Sollten trotz gegenteiligen Antrags die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kindergeld nicht erfüllt sein, so kann nunmehr die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes in der Qualifikation der Variante Einkommensersatz in der Höhe der **Pauschalvariante 12+2** (33 € pro Tag, 12 bis maximal 14 Monate lang) beantragt werden.

2.2 Steuerabkommen mit Liechtenstein ab 2014 erhöht auch Attraktivität liechtensteinischer Stiftungen

Mit 1.1.2014 tritt das Steuerabkommen mit **Liechtenstein** in Kraft. Das Abkommen regelt einerseits die **Nachversteuerung** der Vergangenheit sowie die Besteuerung für die Zukunft durch Erhebung einer **Quellensteuer** auf Kapitalerträge. Ähnlich wie beim Abkommen mit der Schweiz besteht für die Nachversteuerung der Vergangenheit die Möglichkeit einer **Einmalzahlung** (Abgeltungssteuer mit Anonymität des Anlegers) oder die Möglichkeit einer freiwilligen Meldung mit Wirkung einer **Selbstanzeige**. Zu Änderungen kommt es auch im Zusammenhang mit **intransparenten liechtensteinischen Privatstiftungen**.

Bisher schlug die Finanz bei Widmungen an **intransparente liechtensteinische Privatstiftungen** ziemlich hart zu und besteuerte das **gewidmete Vermögen** mit **25%**, da mit Liechtenstein bisher keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe bestand. Dies hat sich nun geändert, da Anfang September das liechtensteinische Parlament grünes Licht für das **Steuerabkommen** zwischen **Liechtenstein und Österreich** gegeben hat. Das neue Abkommen **vermindert** die **Eingangssteuersätze für Vermögensübertragungen** an **liechtensteinische intransparente Stiftungen** auf einen **Steuersatz** zwischen **5% und 10%**. Im Vergleich dazu liegt bei österreichischen offengelegten Privatstiftungen der Eingangssteuersatz bei **2,5%**.

Unter einer **intransparenten Stiftung** versteht man eine Stiftung, der aus steuerlicher Sicht Vermögen und Einkünfte zugerechnet werden können. Im Gegensatz hierzu wird bei einer **transparenten Stiftung** aus **österreichischer Sicht** das Vermögen steuerlich weiterhin **direkt dem Stifter zugerechnet**. Eine Stiftungseingangssteuer wird bei Widmungen an **transparente Stiftungen** nicht erhoben, allerdings werden auch die **liechtensteinischen steuerlichen Begünstigungen** der Stiftung aus österreichischer Sicht **nicht anerkannt**. Bisher war die Unterscheidung zwischen transparenten und intransparenten Stiftungen in der Praxis schwierig, da es keine gesetzlichen Regelungen gab, die eine Entscheidungsfindung vereinfacht hätten. In dem neuen **Steuerabkommen** sind nun erstmals **Kriterien** angeführt, nach denen eine in Liechtenstein verwaltete **Stiftung** als **intransparent** gilt. Diese Intransparenz ist **erfüllt**, wenn

- » weder der Stifter noch ein Begünstigter oder eine diesen nahestehende Person **Mitglied im Stiftungsrat** oder in einem Gremium sind, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen,

- » **kein Abberufungsrecht** des Stiftungsrates durch den Stifter, einen Begünstigten oder durch eine diesen nahestehende Person ohne wichtigen Grund besteht und
- » **kein** ausdrücklicher oder konkludenter **Mandatsvertrag** besteht.

Der **5%ige Eingangsteuersatz** bei Widmungen an intransparente liechtensteinische Stiftungen kommt gemäß dem neuen Abkommen zur Anwendung, wenn **zusätzlich** folgende Punkte **erfüllt** sind:

- » Die **Stiftung muss** gegenüber dem österreichischen Finanzamt **offengelegt** sein, wobei sich die Offenlegungsvorschriften nach **österreichischem Stiftungseingangsteuergesetz** richten und somit sämtliche Dokumente in der geltenden Fassung, welche die innere Organisation, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen, bis spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangsteuer dem zuständigen Finanzamt offenzulegen sind.
- » In Liechtenstein dürfen **nicht** die **Sondersteuerbestimmungen für Privatvermögensstrukturen** zur Anwendung kommen. Nach liechtensteinischem Recht gelten als Privatvermögensstruktur alle Stiftungen, die ausschließlich Kapitalanlagen sowie Beteiligungen an juristischen Personen haben, die keinen beherrschenden Einfluss ermöglichen.

Sofern die **Offenlegung** der Liechtensteinstiftung **gegenüber** der **österreichischen Finanzverwaltung nicht erfolgt**, kommt es zu einem sogenannten „Anonymitätszuschlag“ von **2,5%** und somit zu einer Eingangsbesteuerung von **7,5%**. Wird die **Offenlegungspflicht nicht erfüllt** und wird die Stiftung in Liechtenstein als **Privatvermögensstruktur** deklariert, kommt es zu einem **Eingangsteuersatz** von **10%**.

2.3 Änderung in der Organisation der Verwaltungsgerichte ab 2014

Herzstück der Neuregelung ist die Schaffung von **neun Verwaltungsgerichten der Länder** sowie von **zwei Verwaltungsgerichten des Bundes** („Bundesverwaltungsgericht“ und „Bundesfinanzgericht“). Der Unabhängige Finanzsenat (**UFS**) wird ab 1.1.2014 zum **Bundesfinanzgericht**. Wesentliche Änderungen sind, dass gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts des Bundes eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) künftig nur mehr bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, bei von der Rechtsprechung des VwGH abweichenden Erkenntnissen, bei Fehlen einer Rechtsprechung bzw. bei Vorliegen uneinheitlicher Rechtsprechung des VwGH zulässig ist. Außerdem gibt es keine Revision bei geringfügigen Geldstrafen.

Neu ist auch, dass der **VwGH** nunmehr **in der Sache selbst entscheiden** kann, wenn die Sache entscheidungsreif ist und im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. **Bisher** konnte der VwGH **Bescheide** nur **aufheben und** an die vorgelagerte Instanz zur neuerlichen Entscheidung **zurückverweisen**.

2.4 Änderungen Einheitswerte für Land- und Forstwirte

Mit Stichtag 1.1.2014 werden die Einheitswerte neu festgestellt. Damit wird die Grundlage für die Anwendung der neuen Pauschalierungsverordnung ab dem Veranlagungsjahr **2015** geschaffen. Bei nicht wenigen Land- und Forstwirten werden die neuen Einheitswerte verbunden mit dem zunehmend eingeschränkten Anwendungsbereich von Voll- und Teilpauschalierung eine Änderung der Gewinnermittlungsart erforderlich machen. Aus diesem Grund sollten entsprechende organisatorische Vorarbeiten schon im Laufe des Jahres 2014 in Angriff genommen werden.

- » Anwendbarkeit der Pauschalierungsmöglichkeit nur noch bis zum Einheitswert von maximal 130.000 € (bislang noch 150.000 €) sofern keine Buchführungspflicht besteht und Bücher auch nicht freiwillig geführt werden.
- » Vollpauschalierung bis maximal zu einem Einheitswert von 75.000 € (bislang noch 100.000 €), deren selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche maximal 60 Hektar beträgt und deren Zahl der tatsächlich gehaltenen oder erzeugten Vieheinheiten 120 nicht übersteigt. Erhöhung des Steuersatzes von 39% auf 42%.
- » Obstbau (neu geregelt): Teilpauschalierung bei einem Einheitswert von maximal 130.000 € und einer genutzten Grundfläche von höchstens 10 Hektar. Pauschalierung der Betriebsausgaben mit 70% der Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer), zusätzliche Abzugsfähigkeit von Löhnen.
- » Weinbau: Erhöhung des Mindest-Betriebsausgabenbetrages pro Hektar auf 5.000 €.
- » Gartenbau: Der für die Anwendung der Durchschnittssätze (Lieferung an Nicht-Wiederverkäufer) maßgebliche Höchstbetrag wurde auf 2.000 € erhöht und die Durchschnittssätze wurden angepasst.

2.5 Elektronische Rechnungslegung an den Bund ab 1.1.2014

Ab 1. Jänner 2014 sind die Vertragspartner des Bundes im **Waren- und Dienstleistungsverkehr verpflichtet**, Rechnungen ausschließlich in elektronisch strukturierter Form einzubringen. **Ausgenommen** davon ist lediglich der **Barzahlungsverkehr**. Schon **seit 2013** können elektronische Rechnungen an den Bund z.B. über das **Unternehmensserviceportal (USP)** eingebracht werden. Von der Ausweitung der elektronischen Rechnungslegung werden Kosteneinsparungen, eine Reduktion der Umweltbelastung wie auch kürzere Bearbeitungszeiten erwartet. Für Informationen zur **elektronischen Rechnung zwischen Unternehmen** wird auf das Kapitel Fokus Unternehmer verwiesen.

2.6 Steuerliche Neuerungen für gemeinnützige Vereine (ab Veranlagung 2013)

Vereine sind **steuerlich begünstigt** wenn sie ihren Statuten entsprechend und tatsächlich einen **gemeinnützigen Zweck** verfolgen, beispielsweise die Förderung von Kunst und Kultur oder Breitensport. Neben Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Subventionen stellen **Vereinsfeste** eine wichtige Finanzierungsquelle des Vereins dar. Aus steuerlicher Sicht ist jedoch Vorsicht geboten, da ein **Vereinsfest** bei entsprechendem Ausmaß der wirtschaftlichen Betätigung die **Gemeinnützigkeit** und damit **steuerliche Begünstigung** des gesamten Vereines **gefährden** kann. Grundsätzlich ist bei **wirtschaftlichen Aktivitäten** gemeinnütziger Vereine zwischen dem **unentbehrlichen Hilfsbetrieb**, dem **entbehrlichen Hilfsbetrieb** und dem **begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb** zu unterscheiden. Während der unentbehrliche Hilfsbetrieb („Zweckverwirklichungsbetrieb“) unmittelbar dem **Erreichen des Vereinszwecks** dient (z.B. Sportveranstaltung eines Sportvereins) und die dabei erzielten Einnahmen **steuerfrei** sind, sind jene **Einnahmen** aus dem **entbehrlichen Hilfsbetrieb** zu **versteuern** (Körperschaftsteuer aber keine Umsatzsteuer). Vergleichbares gilt für den körperschaft- und umsatzsteuerpflichtigen **begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb** (z.B. Betrieb einer Kantine), wobei hier zusätzlich zur **Steuerpflicht** auch die Gemeinnützigkeit des Vereins verloren gehen kann und in Folge der **Verein in allen Bereichen steuerpflichtig** wird. Abhilfe schafft in solchen Fällen ein **Antrag auf Ausnahmegenehmigung**, durch die sichergestellt werden kann, dass trotz Vorliegen eines begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebs die steuerliche Begünstigung des Vereins weiterbesteht. Bei **Umsätzen unter 40.000 €** im Veranlagungszeitraum wird die **Ausnahmegenehmigung automatisch** erteilt. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung kann auch nachträglich gestellt werden.

Der **Wartungserlass 2013** für die Vereinsrichtlinien hat insbesondere rund um das Vereinsfest steuerliche Neuerungen für gemeinnützige Vereine gebracht, die **bereits** für die **Veranlagung 2013** gelten.

Abgrenzung zwischen großem und kleinem Vereinsfest

Die Abgrenzung zwischen großem und kleinem Vereinsfest ist steuerlich von Bedeutung, da es sich entweder um einen **entbehrlichen Hilfsbetrieb** (**kleines** Vereinsfest) oder um einen **begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb** (**großes** Vereinsfest) handelt. Bei der Zuordnung ist nicht auf die Anzahl der Vereinsfestbesucher abzustellen, wohl aber auf bestimmte **Kriterien**, welche **kumulativ** erfüllt sein müssen, um als kleines Vereinsfest zu gelten. Die **Grundvoraussetzung**, dass das Fest ausschließlich **von den Vereinsmitgliedern** getragen wird, zeigt sich z.B. darin, dass **Organisation und Planung** ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen durchgeführt werden. Vergleichbares gilt für die bei dem Vereinsfest verabreichte **Verpflegung**, welche auch ein **beschränktes Angebot** nicht überschreiten darf. Schädlich für ein kleines Vereinsfest ist überdies, wenn die Verpflegung durch den Betrieb eines Vereinsmitglieds oder dessen nahen Angehörigen übernommen wird. Etwaige **Musikdarbietungen bzw. Unterhaltungseinlagen** dürfen nur **von Vereinsmitgliedern** durchgeführt werden **oder** von **regionalen Künstlern**, welche der breiten Masse – durch Film, Fernsehen oder Radio - nicht bekannt sind. Als **kleines Vereinsfest** gelten solche Veranstaltungen (z.B. Faschingsball oder Sommerfest) so lange, bis sie **im Kalenderjahr** insgesamt einen Zeitraum von **48 Stunden nicht übersteigen**. Darüber hinausgehende Festivitäten bzw. solche, bei denen auch nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt ist, führen zu einem **begünstigungsschädlichen**

Geschäftsbetrieb in Form eines **großen Vereinsfests**.

Pauschale Betriebsausgaben für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder

Die **Mitglieder** gemeinnütziger Vereine stellen häufig ihre **Zeit sowie Arbeitskraft** für den Verein (z.B. für die Organisation eines Vereinsfestes) **zur Verfügung**. Bei wirtschaftlichen Betätigungen in Form eines **unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetriebes** konnten **schon bisher** für diese Arbeitsleistungen freiwilliger Mitarbeiter **20% der Nettoeinnahmen** pauschal als **Betriebsausgabe** angesetzt werden. Darüber hinaus können noch durch Belege nachgewiesene Aufwendungen für Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. **Neu** ist nun allerdings, dass dieser **20%ige Pauschalbetrag** auch bei der Gewinnermittlung von **begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben** und somit beim **großen Vereinsfest** gilt, sofern eine Ausnahmegenehmigung automatisch vorliegt (bei Umsätzen unter 40.000 €) oder erteilt wird. Neben der Arbeitsleistung sind bei Vereinsfesten **typischerweise** auch Aufführungsentgelte (z.B. AKM), Kosten für Werbemaßnahmen oder die Kosten des Wareneinkaufs Betriebsausgaben.

Erhöhung des Freibetrags auf 10.000 €

Der **Freibetrag für begünstigte Zwecke beträgt 10.000 €** statt bisher 7.300 €. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der **nicht verbrauchte Teil** des Freibetrags in das Folgejahr **vorgetragen** werden. Für Vereinsfeste bedeutet dies, dass der positive Saldo aus den Gewinnen bzw. Verlusten aus allen Vereinsfesten eines Jahres erst nach Berücksichtigung des erhöhten Freibetrags zu versteuern ist.

Gemeinsame Veranstaltung mit Gastwirten

Wird ein Vereinsfest eines gemeinnützigen Vereins gemeinsam mit einem Gastwirt durchgeführt, so stellt dies für den Verein üblicherweise einen **begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb** dar. Für die **Beantragung der Ausnahmegenehmigung** ist wesentlich, ob die Veranstaltung in Form einer **mitunternehmerischen Tätigkeit** zwischen Verein und Gastwirt betrieben wird. Liegt eine **mitunternehmerische Tätigkeit** vor, so ist der mit der Veranstaltung erzielte **Umsatz nicht** auf Verein und Gastwirt **aufzuteilen**, sodass bei einem **Gesamtumsatz über 40.000 €** der Verein einen Antrag auf **Ausnahmegenehmigung** stellen muss. Günstigere Konsequenzen ergeben sich hingegen, wenn der Verein die Veranstaltung alleine (d.h. **keine mitunternehmerische Tätigkeit**) in den Räumlichkeiten des Gastwirtes durchführt und die **Verpflegung** nicht vom Verein, sondern **vom Gastwirt übernommen** wird. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn die Veranstaltungsgäste von der Speisekarte des Gastwirtes bestellen können. Für die **40.000 € Umsatzgrenze** sind dann nur die **eigenen Umsätze** des gemeinnützigen **Vereines relevant**, nicht aber jene des Gastwirtes aus dem Verkauf von Speisen und Getränken.

3 Fokus Unternehmer

3.1 Schwerpunkt: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist schon seit geraumer Zeit die beliebteste Gesellschaftsform in Österreich. Durch die **Senkung des (Mindest)Stammkapitals** von 35.000 € auf 10.000 € wird sie aller Voraussicht nach zusätzlich an Attraktivität gewinnen. Für die Geschäftsführer einer GmbH kommt es zu einer Ausdehnung ihrer Verpflichtungen, da sie nun auch bei Verletzung der URG-Kennzahlen unverzüglich eine Generalversammlung einberufen müssen.

Absenkung des Stammkapitals erhöht Attraktivität

Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck und auch zu ideellen Zwecken gegründet werden, ausgenommen sind jedoch politische Vereine oder Versicherungsgeschäfte. Die GmbH ist **juristische Person und Unternehmerin kraft Rechtsform**. Das bedeutet, dass die **GmbH** und nicht die Gesellschafter Trägerin aller Rechte und Pflichten ist, sie **haftet** mit ihrem **Gesellschaftsvermögen** für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Die **Gesellschafter haften nur in Ausnahmefällen** mit ihrem **Privatvermögen**. Aus **Gläubigerschutzgründen** gibt es zahlreiche zwingende Vorschriften, die der Aufbringung und dem **Erhalt des Stammkapitals** dienen. Daher wird auch streng zwischen Gesellschaftsvermögen und Vermögen der Gesellschafter unterschieden (**Trennungsprinzip**). Eine Vermischung dieser Sphären kann zum Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter führen. Grundsätzlich können die Gesellschafter - müssen aber nicht - Geschäftsführer der GmbH sein, da auch die Möglichkeit der **Drittorganschaft** (Geschäftsführer wird nicht aus dem Kreis der Gesellschafter bestellt) besteht. Im Gegensatz zu Personengesellschaften (OG, KG) sind die **Geschäftsanteile übertragbar und vererblich**. Für die Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils ist ein **Notariatsakt** erforderlich, wodurch hier ein bedeutender Unterschied zur Aktiengesellschaft besteht.

Nur noch 10.000 € Mindestkapital

Seit 1. Juli 2013 beträgt das **Mindeststammkapital** bei der Gründung einer GmbH **nur noch 10.000 €** anstelle von bisher 35.000 €. Ziel dieser Änderung war mitunter die Aufrechterhaltung der Attraktivität des Unternehmensstandorts Österreich gegenüber ausländischen Rechtsformen wie etwa der britischen Limited, welche nur eine geringe (Mindest)Kapitalaufbringung vorsieht. Der bar aufzubringende Teil (Einzahlung des halben Stammkapitals) beträgt bei der „GmbH-Neu“ nun 5.000 €. Da an das Mindeststammkapital auch die **Mindestkörperschaftsteuer** geknüpft ist, **senkt** sich diese von früher jährlich 1.750 € auf **500 € im Jahr**. Von dieser Änderung **profitieren** dann nicht nur neu gegründete GmbHs sondern **alle GmbHs**, die aufgrund von fehlenden oder sehr geringen Gewinnen bis dato eine Mindestkörperschaftsteuer von 1.750 € gezahlt haben. Vorauszahlungsbescheide für 2013, die nach dem 1. Juli 2013 erlassen wurden, berücksichtigen bereits anteilig die neue Mindestkörperschaftsteuer. Neben der Senkung des Mindestkapitals wurden auch die bei der GmbH-Gründung anfallenden **Notariats- und Rechtsanwaltskosten** von bisher 1.181,50 € auf 602 € **gesenkt**. Ebenso ist die verpflichtende Bekanntmachung der GmbH-Eintragung in der Wiener Zeitung entfallen.

Möglichkeiten einer Kapitalherabsetzung

Durch die Senkung des Mindestkapitals besteht für alte GmbHs, welche mit 35.000 € Mindestkapital gegründet wurden, die Möglichkeit, durch eine **ordentliche Kapitalherabsetzung** Geld außerhalb der Gewinnausschüttung an die Gesellschafter auszuzahlen. Insbesondere aus steuerlichen Gründen kann dies reizvoll sein, da Ausschüttungen an natürliche Personen einer 25%igen KEST unterliegen während eine **Einlagenrückzahlung** grundsätzlich eine **steuerneutrale Vermögensumschichtung** (Reduktion der Anschaffungskosten) darstellt. Zu einer Steuerbelastung kommt es nur dann, wenn die Anschaffungskosten durch die Einlagenrückzahlung unter einen Wert von Null fallen würden, was beispielsweise beim vorangegangenen Erwerb eines GmbH-Anteils unter dem (anteiligen) Stammkapital passieren könnte.

Eine **ordentliche Kapitalherabsetzung** und die daran anschließende Rückzahlung des Stammkapitals sind beispielsweise aus **Gläubigerschutzgründen** nicht ganz einfach und mit Kosten verbunden. Die **notwendigen Schritte** beinhalten etwa die **Abänderung des Gesellschaftsvertrags** mit Herabsetzung des Stammkapitals, die Durchführung des **Aufgebotsverfahrens** (dieses beinhaltet die Veröffentlichung der beabsichtigten Kapitalherabsetzung und die Aufforderung der bekannten Gläubiger) sowie die Befriedigung bzw. Sicherstellung der Gläubiger, die sich bei der Gesellschaft melden. Bei kleineren GmbHs kommt es oft vor, dass sich Verrechnungsforderungen gegenüber dem Gesellschafter aufbauen. Eine **Kapitalherabsetzung** kann auch zum **Abbau des Saldos am Verrechnungskonto** angedacht werden, wodurch sich auch das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung verringert. Schließlich kann eine **Senkung des Mindeststammkapitals** in Form einer **vereinfachten Kapitalherabsetzung** Sinn machen. Bei dieser Form der Kapitalherabsetzung wird der Herabsetzungsbetrag zum **Ausgleich** (oder zur Verringerung) eines sonst auszuweisenden **Bilanzverlustes** verwendet, wodurch sich das **Bilanzbild der Gesellschaft verbessert**. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung erfordert weniger Verfahrensschritte als die ordentliche Kapitalherabsetzung. Es ist beispielsweise kein Gläubigeraufruf notwendig. **Auszahlungen an die Gesellschafter** sind bei dieser Form der Kapitalherabsetzung allerdings **nicht möglich**.

Organe der GmbH

Die wichtigsten Organe der GmbH sind die **Generalversammlung**, die **Geschäftsführer** und der **Aufsichtsrat**. Diese Organe handeln für die Gesellschaft, welche als juristische Person ja selbst nicht handlungsfähig ist.

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das **oberste Organ der GmbH** und wird durch alle Gesellschafter gebildet. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag entzogen sind oder in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Im Gegensatz zur vergleichbaren Situation bei einer Aktiengesellschaft kann die Generalversammlung den **Geschäftsführern bindende Weisungen** erteilen. In bestimmten Fällen muss die Geschäftsführung einen Gesellschafterbeschluss einholen, wie z.B. für Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses oder für den Abschluss bestimmter Verträge (große Investitionen, außergewöhnliche Geschäfte).

Geschäftsführung

Die **Geschäftsführer vertreten die GmbH nach außen**, d.h. sie begründen Rechte und Pflichten der GmbH gegenüber Dritten. Aus Verkehrsschutzgründen ist diese **Vertretungsmacht gegenüber Dritten nicht beschränkbar**, d.h. ein Rechtsgeschäft ist auch gültig, wenn der Geschäftsführer dabei

Weisungen oder andere interne Beschränkungen nicht eingehalten hat. **Schadenersatzansprüche im Innenverhältnis** stehen dann selbstverständlich zu. Im Verhältnis zur Gesellschaft trägt die Geschäftsführung vor allem die Verantwortung für das Rechnungswesen, die Anmeldung zum Firmenbuch oder auch das rechtzeitige Stellen eines Konkursantrages.

Innerhalb der Geschäftsführung kann eine **Geschäftsverteilung** vereinbart werden. Dabei muss jeder Geschäftsführer die **Sorgfalt eines „ordentlichen Geschäftsmannes“** einhalten. Gemeint ist damit ein objektiver Sorgfaltsmaßstab, der nach der Rechtsprechung des OGH jene Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die im Geschäftszweig der GmbH und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können. Diese **Sorgfaltspflicht umfasst** auch - trotz Geschäftsverteilung - eine gewisse **Überwachungspflicht** gegenüber den anderen Geschäftsführern. Ein **sorgfaltswidriges Verhalten** führt zur **Haftung** gegenüber der GmbH, nur in Ausnahmefällen besteht auch eine Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern.

Aufsichtsrat

Bei Erfüllen bestimmter Kriterien muss die GmbH **verpflichtend** einen **Aufsichtsrat einrichten**. Diese Voraussetzungen sind ein **Stammkapital** von **über 70.000 €**, mehr als 50 Personen als Gesellschafter oder **mehr als 300 Arbeitnehmer**. Jederzeit kann auch **freiwillig** ein **Aufsichtsrat eingerichtet werden**, jedoch müssen dann auch in diesem Fall die ihn betreffenden zwingenden Bestimmungen angewendet werden. Von den im Detail vielfältigen Aufgaben des Aufsichtsrates ist vor allem die **Überwachung der Geschäftsführung** hervorzuheben. Überdies hat der Aufsichtsrat über bestimmte **genehmigungspflichtige Geschäfte** zu entscheiden.

Wesentliche Besteuerungsgrundsätze

Wie allgemein bei Kapitalgesellschaften gilt auch bei der GmbH **steuerlich** das **Trennungsprinzip** zwischen Besteuerung der Kapitalgesellschaft einerseits und der Gesellschafter andererseits. Der **steuerliche Gewinn der GmbH** ist durch **doppelte Buchführung** (Betriebsvermögensvergleich) zu ermitteln und unterliegt dem **Körperschaftsteuersatz** von **25%**. **Steuerliche Verluste** eines Jahres können zeitlich unbegrenzt **vorgetragen** werden und unter Berücksichtigung der **75%-Grenze** mit steuerlichen Gewinnen der Folgejahre verrechnet werden (75% des Gewinns eines Jahres können maximal zur Verlustverrechnung herangezogen werden). Der unternehmensrechtliche Bilanzgewinn gelangt bei **Ausschüttung** in die **Sphäre der Gesellschafter** und wird dort der Besteuerung unterzogen. Bei **natürlichen Personen** als GmbH-Gesellschafter erfolgt dies regelmäßig durch die **25%ige KES**t mit Endbesteuerungswirkung.

Anders als bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen sind **gewinnunabhängige Entnahmen bei der GmbH nicht vorgesehen**. Ein Mittelabfluss zum Gesellschafter in Form von Darlehensgewährungen oder durch den Aufbau von **Verrechnungssalden** ist möglich, führt jedoch bei fehlender Fremdüblichkeit zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung**, die ebenfalls der Kapitalertragsteuer unterliegt. Darüber hinaus sind derartige Vermögensverschiebungen auch gesellschaftsrechtlich kritisch, da sie möglicherweise als verdeckte Einlagenrückgewähr klassifiziert werden könnten. Generell gilt, dass **Rechtsgeschäfte zwischen GmbH und Gesellschafter** steuerlich anerkannt werden, wenn sie in dieser Form auch **zwischen fremden Dritten** abgeschlossen worden wären (z.B. die Vermietung von Immobilien oder die Anstellung als Gesellschafter-Geschäftsführer). Wird dem **Fremdvergleichsgrundsatz nicht entsprochen** und beispielsweise von der GmbH eine zu hohe Vergütung bezahlt bzw. von dem Gesellschafter eine unüblich niedrige (oder gar keine) Gegenleistung gefordert, so treten die Konsequenzen der **verdeckten Gewinnausschüttung** bzw. der

verdeckten Einlage ein.

Erweiterung der Verpflichtungen von Geschäftsführern bei Verletzung der URG-Kennzahlen

Seit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 (1. Juli 2013) müssen **Geschäftsführer** gemäß § 36 Abs. 2 GmbHG nicht nur wie bisher bei **Verlust des halben Stammkapitals**, sondern auch bei **Verletzung der URG-Kennzahlen** (Eigenmittelquote weniger als **8 %** und fiktive Schuldentilgungsdauer **mehr als 15 Jahre**) unverzüglich eine **Generalversammlung** einberufen und die in diesem Zusammenhang von der Generalversammlung gefassten **Beschlüsse** (beispielsweise Kapitalzuführung in Form von Gesellschafterzuschüssen, operative Restrukturierungsmaßnahmen etc.) dem **Firmenbuchgericht mitteilen**.

Diese neue Bestimmung im GmbHG stellt bereits auf die **tatsächliche Verletzung** dieser Kennzahlen ab. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten zur Führung eines den Anforderungen des Unternehmens entsprechenden Rechnungswesens und internen Kontrollsystems (§ 22 Abs. 1 GmbHG) **kann** es sich daher für die Geschäftsführer auch **unterjährig** (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben, dass die Voraussetzungen zur Einberufung der Generalversammlung vorliegen. Die Einberufung der Generalversammlung ist freilich nur einmalig geboten, auch wenn die URG-Kennzahlen längerfristig verletzt werden. Das bedeutet, dass ein **mehrmaliges Einberufen** – etwa wenn anlässlich der Monats- oder Quartalsabschlüsse laufend eine (anhaltende) Verletzung der URG-Kennzahlen festgestellt wird – **nicht erforderlich** ist.

Um das **Risiko** eines **Pflichtverstoßes** zu **reduzieren** sollten Geschäftsführer von Gesellschaften, bei denen es im letzten vorliegenden Abschluss zu einer Verletzung der URG-Kennzahlen gekommen ist, **aktiv prüfen**, ob durch eine **Verbesserung der Eigenkapitalsituation** (etwa aufgrund von Gesellschafterzuschüssen, Erreichen einer Gewinnsituation oder Verkürzung der Bilanzsumme) und/oder der Schuldentilgungsdauer von einer Beseitigung der neu eingeführten Einberufungspflicht ausgegangen werden kann. Sollte eine Verletzung der URG-Kennzahlen nicht ausgeschlossen werden können, so empfiehlt es sich eine **Überprüfung** anhand von **Budgets** (sofern aufgrund des Geschäftsverlaufes noch aktuell) und **Vorschaurechnungen** vorzunehmen. Die zugrunde liegenden Überlegungen und Berechnungen sind in geeigneter Form zu **dokumentieren**. Im Zweifelsfall wird aus Vorsichtsgründen zu einer Einberufung geraten. In der Versammlung besteht keine erzwingbare Pflicht, Beschlüsse zu fassen. Die **Mitteilung** allenfalls gefasster Beschlüsse **an das Firmenbuchgericht** führen zu keiner Veröffentlichung, es ist lediglich eine Aufnahme in die Urkundensammlung vorgesehen.

Neben den Geschäftsführern sind aber auch die **Abschlussprüfer** von dieser Gesetzesänderung betroffen. Wie bisher muss der Abschlussprüfer unverzüglich seine **Redepflicht** gemäß § 273 Abs. 3 UGB ausüben, wenn er bei der Prüfung des Jahresabschlusses eine Verletzung der URG-Kennzahlen und damit das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) feststellt. Konsequenterweise muss sich der Abschlussprüfer in weiterer Folge auch die Frage nach einer damit **möglicherweise** einhergehenden **Bestandsgefährdung** stellen und gegebenenfalls Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB ausüben. Dies gilt sowohl für Pflichtprüfungen als auch für freiwillige Prüfungen von GmbHs. Auch um eine im **Prüfbericht vermerkte Ausübung der Redepflicht** durch den Abschlussprüfer zu vermeiden, sollte daher rechtzeitig eine Reaktion auf die erweiterten Verpflichtungen im Zusammenhang mit den URG-Kennzahlen reagiert werden.

Größenklassen und Offenlegungspflichten bei Kapitalgesellschaften

Größenklassen

Die Zuordnung zu einer Größenklasse besteht immer dann, wenn mindestens zwei der drei genannten Merkmale überschritten werden:

Einzelabschluss	Bilanzsumme in Mio €	Umsatzerlöse in Mio €	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
Kleine Kapitalgesellschaften	4,84	9,68	bis 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	19,25	38,5	bis 250
Große Kapitalgesellschaften	Bei Überschreiten mind. 2 der 3 genannten Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften oder Begebung von Aktien an einem geregelten Markt.		

Stehen mehrere Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft liegt eine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses bei Überschreiten folgender Größenmerkmale vor:

Konzernabschluss	Bilanzsumme in Mio €	Umsatzerlöse in Mio €	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
Kumulierte Jahresabschlüsse (Bruttomethode)	21	42	bis 250
Konsolidierte Jahresabschlüsse (Nettomethode)	17,5	35	bis 250

Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden (Beobachtungszeitraum). Maßgebliche Rechtsfolgen sind u.a. die fehlende Prüfungspflicht der kleinen GmbH sowie abgestufte Erleichterungen bei der Erstellung des Anhangs. Kleine GmbHs müssen auch keinen Lagebericht erstellen. Die Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage von 10% des Stamm- bzw. Grundkapitals besteht nur bei großen Kapitalgesellschaften.

Offenlegungspflichten

Kapitalgesellschaften, verdeckte Kapitalgesellschaften und größere Genossenschaften haben ihren Jahresabschluss offen zu legen. Verdeckte Kapitalgesellschaften sind unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co. KG). Ist der unbeschränkt haftende Gesellschafter keine Kapitalgesellschaft, so gelten die Bestimmungen für die GmbH. Grundsätzlich gilt § 277 Abs. 1 UGB, wonach Jahresabschluss und Lagebericht samt Bestätigungsvermerk innerhalb von neun Monaten vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung zum Firmenbuch eingereicht werden müssen. Innerhalb derselben Frist sind der Bericht des Aufsichtsrates, der Ergebnisverwendungsvorschlag und der Ergebnisverwendungsbeschluss einzureichen. Für bestimmte Gesellschaften gelten – abhängig von der Größe nach den Größenklassen des § 221 UGB - Erleichterungen hinsichtlich der Offenlegung.

Die folgende Tabelle zeigt, welche Gesellschaften welche Unterlagen zum Firmenbuch einzureichen haben:

Kapitalgesellschaft	Welche Unterlagen sind offen zu legen?
Große AG	Jahresabschluss und Lagebericht Jahresabschluss ist zusätzlich im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen gegebenenfalls Corporate-Governance-Bericht Bericht des Aufsichtsrates Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses (§ 277 UGB)
Große GmbH	Jahresabschluss und Lagebericht gem § 277 Abs 1 UGB gegebenenfalls Corporate-Governance-Bericht Bericht des Aufsichtsrates Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses (§ 277 UGB)
Kleine AG mittelgroße AG mittelgroße GmbH	Verkürzte Bilanz verkürzte GuV verkürzter Anhang gemäß § 279 UGB
Kleine GmbH	kein Lagebericht erforderlich keine Verpflichtung, die GuV einzureichen Bilanz und Anhang sind einzureichen Verwendung von Formblättern ist ausreichend

Verpflichtende elektronische Einreichung des Jahresabschlusses

Die verpflichtende Form der **elektronischen Einreichung** beim **Firmenbuchgericht** hat für Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 **per 30.9.2014** zu erfolgen. Davon betroffen sind **Kapitalgesellschaften** und **verdeckte Kapitalgesellschaften** (insbesondere GmbH & Co KG), bei denen die Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag **70.000 € überschritten** haben. Bei entsprechenden **Umsätzen unter 70.000 €** ist auch eine Einreichung in **Papierform** möglich. Keine Offenlegungspflicht besteht für Einzelunternehmer und „normale“ Personengesellschaften. Die Einreichung des Jahresabschlusses dürfen nicht nur Wirtschaftstreuhänder sondern auch u.a. Bilanzbuchhalter, Selbständige Buchhalter, Rechtsanwälte, Notare sowie vertretungsbefugte Organwalter des Unternehmens vornehmen. Mit der elektronischen Einreichung sind **Gebühren** verbunden. Bei nicht ordnungsgemäßer und somit auch **bei verspäteter Einreichung drohen Zwangsstrafen**.

Die **Strafen** bei verspäteter Einreichung **betreffen die Gesellschaft und den Geschäftsführer/Vorstand** selbst. Beginnend bei 700 € für jeden Geschäftsführer/Vorstand kommt es bei kleinen Kapitalgesellschaften **alle zwei Monate** wieder zu einer Strafe von 700 €, wenn der Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht wird. Organe von mittelgroßen Kapitalgesellschaften müssen 2.100 € zahlen und Organe von großen Kapitalgesellschaften sogar 4.200 €.

Wann unterliegt eine Verlustabdeckung der Gesellschaftsteuer?

Grundsätzlich liegt ein steuerpflichtiger Vorgang (**1% Gesellschaftsteuer**) vor, wenn eine Kapitalgesellschaft (oder eine GmbH & Co KG) mit Verlust abgeschlossen hat und einer ihrer **Gesellschafter** sich zur **Übernahme dieses Verlustes bereit erklärt**. Damit erbringt er eine Leistung, durch die das **Gesellschaftsvermögen erhöht** wird, weil er es wieder auf den Stand bringt, den es vor Eintritt des Verlustes erreicht hatte. Somit würde grundsätzlich die gleiche Behandlung wie bei einem **Gesellschafterzuschuss** gelten.

Schon nach bisheriger Rechtsprechung des VwGH gab es eine **Ausnahme** von der Steuerpflicht dann, **wenn die Verlustabdeckung auf einem vor Eintritt der Verluste abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag beruht** hat. Durch ein Urteil des **EuGH** (Rs C-492/10 Immobilien Linz GmbH & Co KG vom 1.12.2011) **entfällt** auch die **Notwendigkeit des Abschlusses** eines gesellschafts- und haftungsrechtlich nicht immer ganz unproblematischen **Ergebnisabführungsvertrags**. Vielmehr wird eine **Verlustübernahmezusage** auch **für ein einzelnes Jahresergebnis ausreichen**. In zeitlicher Hinsicht muss die Verlustübernahmezusage spätestens vor dem Bilanzstichtag verbindlich abgegeben worden sein, damit keine Gesellschaftsteuer anfällt.

Die **Übernahme eines Verlustes aus einem einzelnen Geschäftsfall erfüllt** dieses **Kriterium** nach **Ansicht des BMF** (BMF-010206/0215-VI/5/2012 vom 6.12.2012) jedoch **nicht**. **Zusammengefasst** unterliegt die Verlustübernahme durch einen Gesellschafter dann **nicht** der **Gesellschaftsteuer**, wenn die Gesellschaft vor dem Bilanzstichtag einen klagebaren Anspruch auf die Übernahme des unternehmensrechtlichen Jahresverlustes erlangt.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Befreiung von Haftungsverpflichtung

In der Praxis kommt es mitunter vor, dass ein **Gesellschafter (natürliche Person)** Haftungen für **Kreditverbindlichkeiten** seiner Gesellschaft übernehmen muss. Dass bei Beendigung der Haftung steuerlich Vorsicht geboten ist, zeigt eine Entscheidung des **UFS** Wien (GZ RV/3236-W/11 vom 14.5.2013). Im gegenständlichen Fall hatte ein **Alleingesellschafter** einer GmbH für den Kredit einer Beteiligung dieser GmbH eine Haftung übernommen. Im weiteren Verlauf wurde die **Beteiligung von der GmbH wieder veräußert**, wobei seitens der GmbH im Zuge der Veräußerung die Haftung für den noch aushaftenden Kredit übernommen wurde und dadurch die Bank den Alleingesellschafter aus seiner Haftungsverpflichtung entließ. Wenig später wurde die Haftung bei der GmbH tatsächlich schlagend.

Die **Finanzverwaltung** und in weiterer Folge auch der **UFS** sah in der Haftungsfreistellung des Gesellschafters eine **verdeckte Gewinnausschüttung**, welche auch **bereits** mit der **Übernahme** der Haftung und nicht erst mit dem späteren Schlagendwerden wirksam geworden sei. Bewertungsmaßstab für die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung ist das **Ausmaß der Inanspruchnahme**, mit dem zum Zeitpunkt der Freistellung gerechnet werden musste.

Insgesamt sollte daher bei der **Übernahme** und Freistellung von **Haftungsverpflichtungen** aus **steuerlicher Sicht Vorsicht geboten** sein. Darüber hinaus können auch gesellschaftsrechtliche Aspekte problematisch sein. **Positiv** zu bewerten ist zumindest der Umstand, dass ein derartiger Vorgang nur dann eine verdeckte Gewinnausschüttung auslöst, wenn mit der Inanspruchnahme der Haftungsverpflichtung gerechnet werden muss und somit dem aus seiner Haftung freigelassenen

Gesellschafter tatsächlich ein **Vorteil** erwächst. Somit ist nicht zwangsläufig jede Haftungsübernahme eine verdeckte Gewinnausschüttung. Die Bildung von Rückstellungen bei der Gesellschaft nach Haftungsübernahme stellt aber jedenfalls ein **Indiz** dafür dar, dass mit einem Schlagendwerden der Haftung ernsthaft gerechnet werden muss.

Die steuerliche Geltendmachung von Veräußerungsverlusten, Teilwertabschreibungen oder Firmenwertabschreibungen wird vom Gesetzgeber grundsätzlich restriktiv behandelt. Innerhalb einer steuerlichen Unternehmensgruppe gibt es diesbezüglich zumeist noch stärkere Einschränkungen bzw. gar Verbote. Der UFS hat jedoch eine für den Steuerpflichtigen positive Entscheidung getroffen.

3.2 Firmenwertabschreibung in der Gruppe auch bei Beteiligungen aus dem EU-Ausland

Die österreichische **Gruppenbesteuerung** ermöglicht nicht nur die steuerliche Verrechnung von Gewinnen mit ausländischen Verlusten innerhalb der Gruppe, sondern auch eine **Firmenwertabschreibung** bei der Anschaffung bzw. Aufnahme von Beteiligungen in die Unternehmensgruppe. Die zwingend vorzunehmende Firmenwertabschreibung unterliegt diversen **Besonderheiten**. Neben dem Beteiligungserwerb an einer betriebsführenden Kapitalgesellschaft sieht das Gesetz vor, dass es sich um eine in Österreich **unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft** handeln muss. Überdies darf die Beteiligung nicht von einem anderen Gruppenmitglied oder verbundenen Unternehmen erworben worden sein. Der **UFS** ist zu der Entscheidung (GZ RV/0073-L/11 vom 16.4.13) gekommen, dass die Beschränkung auf inländische Unternehmen – Beteiligungen an Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten sind folglich davon ausgeschlossen – einen **Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit** darstellt. Konkret wurde seitens des Finanzamts die Firmenwertabschreibung auf eine in die Unternehmensgruppe aufgenommene Beteiligung an einer **slowakischen Kapitalgesellschaft** verwehrt. Begründet wurde dies mit dem Gesetzeswortlaut wie auch mit dem Hinweis, dass sich in- und ausländische Gruppenmitglieder nicht in vergleichbaren Situationen befänden.

Durch die Einschränkung der Firmenwertabschreibung auf inländische Gruppenmitglieder soll verhindert werden, dass ansonsten bei ausländischen, in Österreich beschränkt steuerpflichtigen Beteiligungen, im **Idealfall** zuerst eine **Firmenwertabschreibung** steuerlich geltend gemacht wird **und** dann auch noch ein **steuerfreier Veräußerungsgewinn** erzielt wird. Da bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Gruppenbesteuerung im Regelfall auch jene für die „**internationale Schachtelbeteiligung**“ (Beteiligungsertragsbefreiung gem. § 10 Abs. 2 KStG) erreicht sind, würde diese **zweifache Begünstigung** lediglich dann nicht eintreten, wenn im Zeitpunkt des Erwerbes die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit dieser Beteiligung ausgeübt worden ist. Mit Verweis auf diverse **EuGH-Rechtsprechung** sowie auf vermehrte Literaturmeinung lässt der UFS in einem ersten Schritt das im österreichischen Körperschaftsteuergesetz verankerte Abzugsverbot von Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen (steuerneutralen) Vermögensmehrungen und Einnahmen ins Leere laufen. **Entscheidend** ist vielmehr auf **unionsrechtlicher Ebene** die **Gefährdung der Kohärenz des Steuersystems** als möglicher Rechtfertigungsgrund für einen Ausschluss ausländischer Gesellschaften von der Firmenwertabschreibung. Dieser für die Gefährdung der Kohärenz **enge Zusammenhang** zwischen Firmenwertabschreibung in der Gruppe und steuerfreier Veräußerungsgewinnbesteuerung bei ausländischen Beteiligungen ist dem UFS folgend aber gerade **nicht gegeben**, da bloß die **Möglichkeit** eines späteren steuerfreien Veräußerungsgewinns besteht.

Die **Ausdehnung der Firmenwertabschreibung** in der Gruppe auf **Beteiligungen** aus den **EU-Mitgliedstaaten** – unabhängig davon, ob die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung ausgeübt wurde - ist aus Sicht des Steuerpflichtigen zu begrüßen! Es darf allerdings nicht vergessen werden, dass ein allfälliger negativer Firmenwert bei Ausübung der Option gewinnerhöhend aufzulösen ist.

3.3 Änderungen bei der Gastgewerbepauschalierung

Vor Jahresbeginn 2013 hat das BMF eine **Nachfolgeregelung** (BGBl. II Nr. 488/2012) für die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene **Gaststättenpauschalierung** erlassen. Kurz zur **Vorgeschichte**: Die bis einschließlich 2012 anwendbare Gaststättenpauschalierung sah für Betriebe bis zu einem Jahresumsatz von 255.000 € eine **Gewinnpauschalierung** mit **5,5% der Einnahmen** zuzüglich 2.180 € vor, wobei der **Mindestgewinn** mit 10.900 € festgelegt war. Da diese Regelung im Vergleich zu einer regulären Gewinnermittlung teilweise zu **erheblichen Abweichungen** geführt hat, wurde sie vom Verfassungsgerichtshof im Jahr **2012** als **verfassungswidrig** erkannt.

Die nunmehrige **Nachfolgeregelung** bezieht zunächst **alle Betriebe**, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist (und für das gesamte Wirtschaftsjahr vorliegt) ein. Voraussetzung ist, dass der **Jahresumsatz** nicht **255.000 €** übersteigt. Außerdem darf **keine Buchführungspflicht** bestehen oder freiwillig Bücher geführt werden. Anstelle von einer Vollpauschalierung sieht die neue Verordnung eine **Ausgabenpauschalierung** vor. Dabei wird in **drei Teilpauschalien** unterschieden – nämlich **Grundpauschale**, **Mobilitätspauschale** und **Energie- und Raumpauschale**. Wichtig ist, dass das Mobilitätspauschale und das Energie- und Raumpauschale nur (jeweils) **zusammen mit dem Grundpauschale** in Anspruch genommen werden können. Eine Kombination aller drei Teilpauschalien ist ebenso möglich.

- » **Grundpauschale**: Das Grundpauschale beträgt **10% der Einnahmen**, mindestens jedoch 3.000 €, wobei allerdings durch den Ansatz des Pauschalbetrags von 3.000 € kein Verlust entstehen darf. **Zusätzlich** können u.a. der Wareneinsatz, Ausgaben für Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten, Miet- und Pacht aufwendungen sowie die Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung **abgezogen** werden. Sofern **weder das Mobilitätspauschale noch das Energie- und Raumpauschale** geltend gemacht werden (siehe dazu gleich), können auch die ansonsten dadurch abgegoltenen Aufwendungen in voller Höhe berücksichtigt werden.
- » **Mobilitätspauschale**: Voraussetzung ist die **Inanspruchnahme des Grundpauschales**. Das Mobilitätspauschale beträgt **2% der Einnahmen** und ist mit dem höchsten Pendlerpauschale bzw. mit **maximal 5.100 €** gedeckelt. Abgedeckt werden dadurch vor allem Kfz-Kosten und die betriebliche Nutzung anderer Verkehrsmittel sowie Reisekosten.
- » **Energie- und Raumpauschale**: Voraussetzung ist die **Inanspruchnahme des Grundpauschales**. Zur Abdeckung der Kosten für Strom, Gas/Öl, Reinigung und liegenschaftsbezogener Kosten (z.B. Versicherungen) können **8% der Einnahmen** als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Bei **maximaler Ausnutzung** der Pauschalierung können bestimmte Ausgabenkategorien pauschal mit **20%** (entspricht 10% + 2% + 8%) **der Einnahmen** ermittelt werden. Generelle Aussagen zur **Vorteilhaftigkeit** im Vergleich zu einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung lassen sich nicht ohne weiteres treffen, so dass eine **sorgsame Beurteilung** immer eine Analyse der jeweiligen

Einnahmen- und Ausgabenstruktur erforderlich macht. Positiv ist, dass der **Anwendungsbereich** mit der neuen Verordnung **ausgeweitet wurde** (Gastgewerbebegriff ist weiter gefasst als der Gaststättenbegriff). Die Verordnung sieht auch eine **Bindungsfrist** vor. Bei Inanspruchnahme ist der Steuerpflichtige auch für die **nächsten beiden Jahre** an die Pauschalierung gebunden.

Für jeden Unternehmer ist nicht nur wichtig, dass ein entsprechender Gewinn erzielt wird, sondern auch die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Liquidität im Unternehmen. Mit einem positiven Cash-Flow ist es bekanntermaßen leichter, den Verbindlichkeiten nachzukommen und Rechnungen zu bezahlen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, Rechnungen fristgerecht zu bezahlen, da ansonsten dem Gläubiger hohe (Verzugs)Zinsen zustehen. Regelmäßig steht vor der Bezahlung einer Rechnung der Erhalt eben dieser Rechnung – neben der klassischen Papierform kommt es immer häufiger zu elektronischen Rechnungen, Bei den elektronischen Rechnungen ist es zu Vereinfachungen gekommen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist wichtig, dass bestimmte Rechnungsmerkmale erfüllt sind, da ansonsten der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

3.4 Zahlungsverzugsgesetz - pünktlich zahlen zahlt sich aus

Das Zahlungsverzugsgesetz sieht **strengere Konsequenzen** bei **nicht fristgerechter Bezahlung** vor und soll dazu beitragen, die bei dem Gläubiger durch die Verzögerung hervorgerufenen **Kosten** zu **verringern**. Eine wesentliche Neuerung gilt bei **Banküberweisungen** zwischen Unternehmern (**B2B**) bzw. zwischen Privaten (**C2C**) und sieht vor, dass der geschuldete Betrag **bei Fälligkeit** bereits auf dem **Gläubigerkonto gutgeschrieben sein muss**, sodass dieser über den Betrag verfügen kann. Für ein möglichst langes Hinauszögern der Zahlung ohne negative Konsequenzen, etwa in Form von Verzugszinsen, ist hilfreich, dass die **Banken** - jedenfalls im innerstaatlichen Zahlungsverkehr, der nicht in Papierform (z.B. durch Online-Banking) erfolgt - nunmehr sicherstellen müssen, dass der **überwiesene Betrag** dem Empfänger **spätestens am nächsten Geschäftstag** gutgeschrieben wird. **Wie bisher** und früher allgemein gültig, ist es hingegen bei Überweisungen von **Privaten an Unternehmer** ausreichend, wenn der **Überweisungsauftrag** am **Tag der Fälligkeit** getätigt wird. Unterlässt der Schuldner die Zahlung bzw. veranlasst er diese zu spät, trifft ihn nur dann kein Verschulden, wenn ein Fehlverhalten des Bankinstituts des Gläubigers vorliegt. Eine Ausnahme besteht in Hinblick auf Mietverhältnisse zwischen Unternehmern sowie zwischen Privaten, da hier der Mietzins jeweils **spätestens am 5. des Monats** am Vermieterkonto eingehen muss.

Bei **Zahlungsverzug** kann der Gläubiger regelmäßig **Mahnspesen** und **Verzugszinsen** verrechnen. Als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten stehen ihm **40 €** als **Pauschalbetrag** für **Mahnspesen** zu, wobei auch darüber hinausgehende **tatsächliche Kosten** wie z.B. Rechtsanwaltskosten an den Schuldner weiterbelastet werden können. Für die Geltendmachung des Pauschalbetrags muss **weder** ein **konkreter Schaden** beim Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung nachgewiesen werden, **noch** muss der **Schuldner** am Zahlungsverzug **schuld** sein. Bei den **Verzugszinsen** sieht das Zahlungsverzugsgesetz wiederum eine **Differenzierung** vor. **Zwischen Unternehmern** liegen die gesetzlichen Verzugszinsen nunmehr **9,2 Prozentpunkte über** dem geltenden **Basiszinssatz**, vorausgesetzt der **Schuldner** ist für den **Zahlungsverzug verantwortlich**. Ist dies nicht der Fall, so bemessen sich die **Verzugszinsen nur** auf **4 %**. Die **4 % Verzugszinsen** gelten auch für Geldschulden zwischen Privaten und Unternehmern (**B2C**). Wie bisher ist der Gläubiger berechtigt, ab dem ersten Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen zu verrechnen, eine **vorherige Mahnung ist nicht Voraussetzung**. Ein völliger vertraglicher Ausschluss von Verzugszinsen ist **nichtig**.

3.5 Vereinfachungen bei elektronischen Rechnungen

Seit Jahresbeginn **2013** ist es zu einer grundsätzlichen **Gleichstellung** zwischen **elektronischer Rechnung** und der traditionellen Rechnung in **Papierform** gekommen. Die erheblichen **Vereinfachungen für elektronische Rechnungen** sind auch darauf zurückzuführen, dass bedeutende Teile der wirtschaftlichen Aktivitäten weltweit zumindest zu einem Teil elektronisch unterstützt bis hin zur Gänze in dieser Form abgewickelt werden. Umgekehrt werden diese Änderungen voraussichtlich zu einer weitverbreiteten Anwendung der elektronischen Rechnungslegung (etwa per Email, als pdf-Datei oder als Web-Download) führen. Damit der **Rechnungsempfänger** zum **Vorsteuerabzug** berechtigt ist, müssen jedoch neben den **allgemeinen Rechnerkriterien** (siehe obigen Beitrag) noch **weitere Voraussetzungen** erfüllt sein.

Das **BMF** hat in einer **Verordnung** die Anforderungen an eine elektronische Rechnung **präzisiert**. Wichtig ist dabei, dass die **Echtheit der Herkunft**, die **Unversehrtheit** des Inhalts und ihre **Lesbarkeit** gewährleistet sind. Neben den bisherigen Möglichkeiten einer Rechnungslegung mit qualifizierter elektronischer Signatur i.S.d. Signaturgesetzes oder einer elektronischer Rechnung über das Unternehmensserviceportal oder der Übermittlung via EDI (Electronic Data Interchange) gelten diese **Kriterien auch** dann als **erfüllt**, wenn das Unternehmen ein **innerbetriebliches Steuerungsverfahren** anwendet, durch das ein **verlässlicher Prüfpfad** zwischen der Rechnung und der Lieferung oder sonstigen Leistung geschaffen wird.

Im Sinne eines **Kontrollverfahrens** muss dabei sichergestellt werden, dass die **Rechnung korrekt an den Rechnungsempfänger übermittelt** wird. Bei der **Ausgestaltung des innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens** besteht für den Unternehmer ein gewisser **Handlungsspielraum**, weshalb neben Einsatz einer ERP-Software mit elektronischem Workflow auch ein manueller Abgleich der Rechnung mit vorhandenen Geschäftsunterlagen (z.B. Bestellung, Auftrag, Lieferschein) möglich ist. Wichtig ist, dass bei dem **Aufbau** des innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens auch **auf die Größe und die Art des Unternehmens** geachtet wird und auch Parameter wie **Zahl und Höhe der Umsätze**, Kundenanzahl etc. berücksichtigt werden. Schließlich ist das **innerbetriebliche Steuerungsverfahren** auch entsprechend zu **dokumentieren**. Wenn die Verbindung zwischen dem abgewickelten Umsatz und der Rechnung leicht mit Hilfe ausreichender Details nachvollziehbar ist und wenn die dokumentierten Verfahren eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Prüfpfad als verlässlich gilt.

Letztlich muss auch eine **Zustimmung des Rechnungsempfängers** zur elektronischen Rechnungslegung vorliegen bzw. nachträglich oder stillschweigend erfolgen. Zu beachten ist, dass bei einer **Mehrfachübermittlung der Rechnung** (z.B. Papier und Email) auf die Mehrfachübermittlung **hingewiesen** wird, damit eine (weitere) Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung **vermieden** wird.

Daneben bestehen u.a. noch folgende **Besonderheiten** (bzgl. der Änderungen bei elektronischen Rechnungen an den Bund siehe in der Rubrik Neues ab 2014):

- » Bei Anwendung der **elektronischen Signatur i.S.d. Signaturgesetzes** ist zu beachten, dass nicht nur die Rechnung selbst, sondern **auch das Signaturprüfungsprotokoll** über den entsprechenden **Zeitraum** (allgemein 7 Jahre bis hin zu 22 Jahre für Umsatzsteuerzwecke) aufbewahrt werden muss. Liegt eine elektronische Rechnung als Ausdruck in Papierform vor, ist ihre zusätzliche elektronische Archivierung nicht notwendig.

- » Die Übermittlung einer Rechnung mittels **elektronischen Datenaustausches (EDI)** war schon bisher möglich, sofern es sich um ein Verfahren handelt, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet. **Nicht mehr notwendig** ist, dass auch eine **Sammelrechnung** übermittelt wird, sofern in dem EDI-Datensatz die umsatzsteuerlichen Mindestangaben für Rechnungen enthalten sind.

3.6 Rechnungsbestandteile bei Inlandslieferungen bzw. sonstigen Leistungen im Inland

Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug** ist, dass die Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wurde und eine **ordnungsgemäße Rechnung** im Sinne des § 11 UStG vorliegt. Damit die auf einer **Eingangsrechnung** ausgewiesene Umsatzsteuer als **Vorsteuer** abzugsfähig ist, muss die Rechnung daher folgende Angaben enthalten:

Eingangsrechnung: Rechnungen von Ihren Lieferanten. **Ausgangsrechnung:** Rechnungen an Ihre Kunden (=Leistungsempfänger). Die Ausfertigung der Rechnungen unterliegt bestimmten **Formalerfordernissen**. Nachfolgende Angaben sind beim Rechnungsempfänger Voraussetzung für den Vorsteuerabzug! Eine Rechnung **über 150 €** (inkl. USt) hat gemäß §11 UStG folgende Punkte zu beinhalten:

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens.
2. Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung.
3. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag **10.000 € übersteigt**, ist die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz/ Sitz hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt/eine Betriebsstätte hat UND der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.
4. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung.
5. Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
6. Das Entgelt für die Lieferung/die sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz; im Fall einer Steuerbefreiung hat die Rechnung einen Hinweis zu enthalten, dass für diese Lieferung/ sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
7. Den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag.
8. Das Ausstellungsdatum (bei Bargeschäften genügt der Hinweis: Lieferdatum=Rechnungsdatum).
9. Fortlaufende Rechnungsnummer.
10. **UID-Nummer** des Unternehmers, sofern er im Inland Lieferungen/sonstige Leistungen erbringt, für die Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Bei Rechnungen, deren **Gesamtbetrag 150 €** (inkl. USt) **nicht** übersteigt, genügen folgende Angaben:

- » Ausstellungsdatum,
- » Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers,
- » Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände/Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- » Tag der Lieferung/der sonstigen Leistung/Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt,

- » Entgelt und der Steuerbetrag,
- » Steuersatz.

Weiters ist darauf zu achten, dass Eingangsrechnungen, die Sie als Unternehmer erhalten, ebenfalls diese Rechnungsbestandteile enthalten. Nur dann berechtigen sie zu einem Vorsteuerabzug.

Fehlerhafte Rechnungen bzw. Rechnungen, die den USt-Vorschriften nicht entsprechen, müssen vom Lieferanten **korrigiert** werden.

Rechnung																								
Max Muster GmbH Hauptstrasse 21/14 2020 Hollabrunn		Kundennummer: 999999		9																				
		Belegnummer: 1234/2012		1234/2012																				
Vertragspartner: Max Muster GmbH Hauptstrasse 21/14 2020 Hollabrunn		UID: ATU 987654321		5																				
		Belegdatum: 05.12.2012		8																				
4		Fälligkeit: prompt		9																				
		Zeitraum Leistung: 11/2012 - 12/2012		5																				
5		Zahlungsart: Einzieher		9																				
		Tel: +43 (0) 123456789		9																				
6		Fax: +43 (0) 12345678900		9																				
		E-mail: info@musterleistung.at		9																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Menge</th> <th>Betrag in EUR exkl. USt.</th> <th>USt.</th> <th>Betrag USt.</th> <th>Betrag in EUR inkl. USt.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Produkt1</td> <td>1</td> <td>17,99</td> <td>20%</td> <td>3,60</td> <td>21,59</td> </tr> <tr> <td>Gesamtsumme</td> <td></td> <td>17,99</td> <td></td> <td></td> <td>21,59</td> </tr> </tbody> </table>								Menge	Betrag in EUR exkl. USt.	USt.	Betrag USt.	Betrag in EUR inkl. USt.	Produkt1	1	17,99	20%	3,60	21,59	Gesamtsumme		17,99			21,59
	Menge	Betrag in EUR exkl. USt.	USt.	Betrag USt.	Betrag in EUR inkl. USt.																			
Produkt1	1	17,99	20%	3,60	21,59																			
Gesamtsumme		17,99			21,59																			
<p>Unsere Kontodaten: 1234567890, BLZ: 123456 Die angeführte Rechnungssumme wird von folgendem Konto eingezogen: BLZ: 5 4 3 2 1 Kontonummer: 987654321</p> <p>Bei Bankeinzug bitte nicht einzahlen. Einwände gegen diese Rechnung sind bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich möglich, ansonsten gilt sie als anerkannt. Zahlung: Prompt bei Erhalt der Rechnung, 12% p. a. Verzugszinsen.</p> <p>Bei Fragen zu dieser Rechnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Mo-Fr, 08-17 Uhr</p>																								
1		Dienstleistung Muster GmbH Rathausplatz 5, 2000 Stockerau		10																				
2		FN 123123a, Landesgericht Korneuburg, Firmensitz: Stockerau UID-NR. ATU12345678		10																				
3		DVR-Nr: 12346567		10																				



4 Fokus Arbeitnehmer

4.1 Schwerpunkt Pendler

Für Pendler wurden verschiedenste positive steuerliche Maßnahmen getroffen, welche auch schon für die Veranlagung 2013 Gültigkeit haben. Hervorzuheben sind hierbei die Einführung des Pendlereuros, die Ausdehnung der bestehenden Förderung auf Teilzeitbeschäftigte sowie Änderungen beim Jobticket (Stichwort: „Jobticket für alle“). Der VwGH hat überdies vernünftigerweise klargestellt, dass die sichere Ankunft am Arbeitsplatz wichtiger und förderungswürdiger ist als eine geringfügige Abkürzung des Weges, indem eine gefährliche Strecke gewählt wird.

Ausweitung der Pendlerförderung

Die Pendlerförderung wurde bereits mit Wirkung **ab der Veranlagung 2013** ausgedehnt, wobei als Highlight die (anteilige) Ausdehnung auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer anzusehen ist. Die einzelnen Bausteine zur Pendlerförderung werden nachfolgend dargestellt. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen und Besonderheiten bezüglich des Pendlerpauschales (z.B. einmalige Berücksichtigung bei mehreren Wohnsitzen) trotz der umfassenden Änderungen gleich bleiben.

Aliquotiertes Pendlerpauschale

Die **Ausweitung** des Kreises der **Anspruchsberechtigten** erfolgt derart, dass bereits **Pendeln an 4 Tagen pro Kalendermonat** anstelle bisher an 11 Tagen pro Kalendermonat für die Geltendmachung ausreicht. So ist gewährleistet, dass (**teilzeitbeschäftigte**) Arbeitnehmer, die bloß einen oder zwei Tage pro Woche arbeiten, ebenfalls von dem Pendlerpauschale profitieren. Bei einer Beschäftigung von **zumindest drei Tagen** pro Woche kann wie bisher die **volle Begünstigung** in Anspruch genommen werden. Aufgrund der geringeren Kostenbelastung bei dem bloß tageweisen Pendeln ist das **Pendlerpauschale** allerdings zu **aliquotieren**. Zu **nachteiligen Änderungen** kommt es hingegen bei jenen, die ihren **Dienstwagen** auch für Privatfahrten nutzen können und folglich einen **Sachbezug** zu versteuern haben. Für diese Gruppe von Steuerpflichtigen gibt es nämlich kein **Pendlerpauschale** mehr.

Pendlereuro

Mit dem so genannten **Pendlereuro**, welcher wie ein (jährlicher) **Steuerabsetzbetrag** wirkt, werden die Bezieher des Pendlerpauschales **zusätzlich gefördert** – unabhängig davon, ob das kleine oder das große Pendlerpauschale vorliegt. Die **Höhe** dieser Förderung hängt davon ab, wie weit **Wohnung und Arbeitsort** kilometermäßig entfernt sind, da die **einfache Fahrtstrecke** mit **2 multipliziert** wird (z.B. beträgt der jährliche Pendlereuro bei 30 km Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz 60 €). Der Pendlereuro **reduziert** sich bei **Teilzeitbeschäftigung** entsprechend, bei zwei Tage Pendeln pro Woche (30 km Entfernung) also auf 2/3 und somit 40 €.

Pendlerzuschlag bei Negativsteuer (Pendlerausgleichsbetrag)

Fallen **Arbeitnehmer** aufgrund ihres geringen Einkommens **unter die Besteuerungsgrenze**, so haben sie Anspruch auf die so genannte **Negativsteuer**, welche mit 10% der Sozialversicherungsbeiträge begrenzt ist. Das **Pendlerpauschale** hat grundsätzlich **keinen Vorteil** für Personen **unter der Besteuerungsgrenze**, weshalb als Ausgleich die **Negativsteuer** um einen **Pendlerzuschlag erhöht** wird. Die Ausweitung der Pendlerförderung führt zu einer **Erhöhung des Pendlerzuschlags auf 290 €**, sodass insgesamt **bis zu 400 € Negativsteuer** erreicht werden können. Mögliche Härtefälle, die bei Überschreitung der Besteuerungsgrenze eintreten können, weil dann der Pendlerzuschlag nicht mehr zusteht, werden durch eine **Einschleifregelung** verhindert.

Jobticket für alle

Bei dem **steuerfreien „Jobticket“** war es bisher **notwendig**, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich die **Voraussetzungen** für das **Pendlerpauschale** erfüllt. Nunmehr können auch Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, von dem Jobticket profitieren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber die **Kosten** für die Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mittels **öffentlichen Verkehrsmittels** tragen, ohne dass es deshalb zu einem steuerpflichtigen Sachbezug beim Arbeitnehmer kommt. Die verschiedenen Varianten und Voraussetzungen bei dem Jobticket werden eigens in einer BMF-Information näher erläutert. So wird etwa klargestellt, dass der Arbeitgeber die Kosten für den **Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln** direkt übernehmen, d.h. der Arbeitgeber zahlt direkt die **Streckenkarte** bzw. **Netzkarte** und die Rechnung muss direkt auf den Arbeitgeber ausgestellt werden, wobei neben den üblichen Rechnungsmerkmalen auch der **Name des Arbeitnehmers** auf der Rechnung angeführt werden muss. Laut BMF kann ein steuerfreier Bezug nur angenommen werden, wenn primär eine Streckenkarte zur Verfügung gestellt wird. Nur **wenn keine Streckenkarte** für die jeweilige Strecke von den Verkehrsbetrieben angeboten wird oder die Netzkarte maximal den Kosten einer Streckenkarte entspricht, darf eine **Netzkarte** zur Verfügung gestellt werden. Da etwa die **Wiener Linien** keine Streckenkarten anbieten, ist die **Jahresnetzkarte** als **Jobticket** begünstigt. Liegen die Voraussetzungen für ein **Jobticket** vor, ist außerdem zu beachten, dass für einen Arbeitnehmer, der ein Jobticket erhält, prinzipiell **kein Pendlerpauschale** zusteht. Hat der Arbeitnehmer jedoch trotz Jobtickets eine weite Strecke **zwischen seiner Wohnung** und der **Einstiegsstelle** zum öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegen, kann er für diese (separate) Strecke grundsätzlich das **Pendlerpauschale** beziehen. Aus **umsatzsteuerlicher Sicht** ist zudem zu beachten, dass eine **unentgeltliche Zurverfügungstellung** eines **Jobtickets** einen **Eigenverbrauch** durch sonstige Leistung beim Unternehmer darstellt und dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** von **10%** zu unterwerfen ist.

Pendlerpauschale - Fahrtstreckenwahl und Sicherheitsbedürfnisse

Ein für Pendler durchaus erfreuliches **VwGH-Erkenntnis** (GZ 2009/13/0151 vom 26.6.2013) bringt zum Ausdruck, dass in Hinblick auf die Geltendmachung des (**großen**) **Pendlerpauschales** bei der Wahl der Fahrtstrecke **Sicherheitsüberlegungen** (ebenso wie die Vermeidung von Lärm und Abgasen im Wohngebiet) eine **größere Bedeutung** haben **als** die Einhaltung der absolut **kürzesten Strecke**. Das **große Pendlerpauschale** gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsplatz **mindestens zwei Kilometer** von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines **öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich** oder nicht **zumutbar** ist. Je nach Distanz zwischen Arbeitsplatz und Wohnung liegt dieses bei 2 bis 20 km bei **31 € monatlich**, bei mehr als 20 km und bis 40 km bei **123 €**, bei mehr als 40 km bis 60 km bei **214 €** und bei mehr als 60 km bei **306 € im Monat**.

Im gegenständlichen Fall hatte ein Pendler **anstelle** einer Route über eine **Bergstrecke** eine unwesentlich längere, aber gut **ausgebaute Fahrtstrecke** gewählt. Das Finanzamt wollte zunächst mit dem Hinweis, dass die Bergstrecke nur 36 km lang sei (und damit unter der Grenze von 40 km liegt) lediglich den niedrigeren Satz zugestehen. Dem Argument des Pendlers, dass die **Bergstrecke** eine **höhere Unfallgefahr** aufweise und damit für eine tägliche Fahrt **unzumutbar** ist, folgte das Finanzamt zunächst nicht. Der **VwGH** teilte jedoch die Argumentation des Steuerpflichtigen und führte in seinem Erkenntnis aus, dass der Begriff der „**Fahrtstrecke**“ **jene kürzeste Strecke** umfasst, deren Benutzung nach dem Urteil gerecht und billig denkender Menschen für die **täglichen Fahrten** eines Pendlers **sinnvoll** ist.

Für die **Höhe** des **Pendlerpauschales** kommt es daher nicht darauf an, welche Fahrtstrecke die kürzeste sei, sondern welche ein Pendler **vernünftigerweise** für seine täglichen Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz und zurück wählen würde. Somit können Pendler demnach ohne steuerlichen Nachteil auf die Benutzung der **kürzesten Strecke verzichten**, wenn diese **nicht gefahrlos** befahrbar ist.

Sollte es leider doch auf dem Weg zur Arbeit zu einem Unfall kommen, so können damit zusammenhängende Kosten – etwa für eine Reparatur – unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden.

Steuerliche Absetzbarkeit von Unfällen am Arbeitsweg

Bei einem **eigenverschuldeten Verkehrsunfall** sind die **Kosten** für die Reparatur des eigenen Autos regelmäßig **selbst zu tragen** (keine Versicherungsdeckung). Wenn ein solcher Verkehrsunfall auf dem **Hinweg bzw. Rückweg vom Arbeitsplatz** passiert, stellt sich jedoch die Frage der **steuerlichen Absetzbarkeit**.

Eine Entscheidung des **VwGH** (GZ 2009/13/0015 vom 19.12.2012) hat diesbezüglich eine **positive Klarstellung** gebracht. Bestätigt wird die bisherige Rechtsprechung, dass Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **nicht zur Privatsphäre** des Arbeitnehmers gehören und daher als **beruflich veranlasst** gelten. Im Falle eines **bloß leichten Verschuldens** können daher die durch den Verkehrsunfall entstandenen Kosten steuerlich als **Werbungskosten** abgesetzt werden. Die Absetzbarkeit der Kosten wird auch durch den Verkehrsabsetzbetrag nicht eingeschränkt, da dieser nur die typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz angefallenen Kosten betrifft und die **Kosten eines Unfalls** (Gott sei Dank) eben **nicht zu den typischen Kosten** zählen. Wie der **VwGH** weiters ausführt kommt es bei der Frage der Absetzbarkeit von Unfallkosten - anders als beispielsweise für die Geltendmachung des (großen) Pendlerpauschales - auch **nicht darauf an**, ob die **Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar** gewesen wäre.

Kilometergeld

Fahrtkosten mit einem betrieblichen Kfz sind in der tatsächlich angefallenen Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Es gibt **kein** Wahlrecht auf Ansatz von Kilometergeld statt der tatsächlichen Kosten. Wird ein privates Kfz für betriebliche Fahrten genutzt, kann das Kilometergeld als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Dies schließt jedoch die Geltendmachung von weiteren Aufwendungen (z.B.: Vignette, Winterreifen) aus, weil diese im Kilometergeld bereits enthalten sind.

Amtliches Kilometergeld	pro km (seit 1.1.2011)
PKW	0,42 €
Motorräder und Motorfahrräder	0,24 €
Für jede mitbeförderte Person	0,05 €

Vor der steuerlichen Geltendmachung von Kilometergeld steht oftmals die Anschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs. Die Anschaffung eines Neuwagens – nicht nur durch den Arbeitnehmer – wird regelmäßig durch die Normverbrauchsabgabe verteuert. Im Zusammenhang mit dieser Abgabe ist auch das Automodell von Bedeutung.

Gute und schlechte Neuerungen bei der NoVA

Vermutlich jedem, der sich schon ein Neufahrzeug in Österreich gekauft hat, ist die **Normverbrauchsabgabe** (NoVA) schmerzlich in Erinnerung. Diese fällt an, wenn ein Kraftfahrzeug in Österreich an den Kunden geliefert wird oder **zum ersten Mal zum Verkehr in Österreich zugelassen** wird. Ebenso ist NoVA bei Eigenimporten von **Gebrauchtfahrzeugen** (nach Österreich) durch Private abzuführen. Die **Höhe der NoVA** errechnet sich nach einer Formel, welche wesentlich vom **Kraftstoffverbrauch** des Fahrzeuges abhängt und ist mit 16% des Anschaffungswertes oder gemeinen Wertes der Höhe nach begrenzt.

Zusätzlich zur NoVA wurde mit Wirksamkeit für Vorgänge **nach dem 30. Juni 2008** eine **emissionsabhängige NoVA** („**Bonus-Malus-System**“) eingeführt. Für Fahrzeuge, deren Ausstoß an CO₂ geringer als 120g/km ist, **vermindert** sich die Steuerschuld um **300 €** (so genanntes **Bonussystem**). Kraftfahrzeuge, deren NO_x-Emissionen und partikelförmige Luftverunreinigungen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, werden steuerlich noch zusätzlich begünstigt.

Das **Malussystem** hat sich **mit Jahresbeginn 1.1.2013** wie folgt **geändert**:

- » Für Fahrzeuge, deren CO₂-Ausstoß größer als 150g/km ist, erhöht sich die Steuerschuld für den die **Grenze von 150 g/km** übersteigenden CO₂-Ausstoß um 25 € je g/km.
- » **Darüber hinaus** erhöht sich die Steuerschuld für Fahrzeuge, deren CO₂-Ausstoß **größer als 170 g/km** ist, um weitere 25 € je g/km CO₂ für den die Grenze von 170 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß.
- » **Darüber hinaus** erhöht sich die Steuerschuld für Fahrzeuge, deren CO₂-Ausstoß **größer als 210 g/km** ist, um weitere 25 € je g/km CO₂ für den die Grenze von 210 g/km übersteigenden CO₂-Ausstoß.

Die Bonus-Malus-Regelung für CO₂-Emissionen galt **bisher** auch für **Gebrauchtfahrzeuge**, die **vor dem 1. Juli 2008** bereits im **EU-Gemeinschaftsgebiet zugelassen** waren und **danach nach Österreich importiert** und hier zugelassen wurden. Der UFS hat sich allerdings (GZ RV/0232-K/11 vom 9.4.2013) **gegen diese Vorgehensweise** ausgesprochen. Der Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, wonach der Abgabepflichtige sich im Jahr 2010 ein am **30.11.2006** in **Deutschland** zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug gekauft und in Österreich in Betrieb gesetzt hatte. Dem Bonus-Malus-System folgend schrieb ihm das **Finanzamt** einen **Malusbetrag** vor.

Mit **Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung** „Ioan Tatu“ (Rs C-402/09 vom 7.4.2011), wonach ein Mitgliedstaat keine Steuer einheben darf, welche die Inbetriebnahme von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen erschwert, ohne zugleich den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen vergleichbaren Alters und Zustands auf dem inländischen Markt zu erschweren, **verneinte** der UFS den **vorgeschriebenen Malusbetrag**. In Folge hat sich **auch die Verwaltungspraxis** in Österreich entsprechend geändert – die **Finanzämter** sind angehalten, in der dargestellten Situation von einem **NoVA-Malusbetrag abzusehen**, da bei einer **Zulassung in Österreich vor dem 1.7.2008** auch **kein NoVA-Malusbetrag angefallen wäre**.

4.2 Neue Alternative zur Bildungskarenz – die Bildungsteilzeit

In den letzten Jahren hat sich die **Bildungskarenz** (Freistellung für Bildungsmaßnahmen für einen Zeitraum zwischen zwei Monaten und einem Jahr bei Bezug eines Weiterbildungsgeldes in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes) zunehmender **Beliebtheit erfreut**. Es hat sich allerdings auch gezeigt, dass dieses Instrument vor allem von gut ausgebildeten und gut verdienenden Personen genutzt wurde.

Mit dem **Sozialrechts-Änderungsgesetz 2013** wurde im Sommer 2013 eine **Alternative** in Form der **Bildungsteilzeit** eingeführt. Im Gegensatz zur Bildungskarenz wird mit der Bildungsteilzeit die **Weiterbildung neben einer Teilzeitbeschäftigung** im aufrechten Arbeitsverhältnis ermöglicht. Damit wurde auch für Bezieher von kleineren Einkommen eine finanzielle Möglichkeit geschaffen, sich Weiterbildung leisten zu können. **Voraussetzung** für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit ist, dass das **Arbeitsverhältnis** bereits **sechs Monate ununterbrochen** bestanden hat.

Die **Dauer** der Bildungsteilzeit beträgt **zwischen vier Monaten** (Mindestmaß) und **zwei Jahren** (Höchstmaß). Die **Arbeitszeit** muss **zumindest um 25 %**, **höchstens** jedoch um **50 %** der bisherigen Normalarbeitszeit **reduziert** werden. Die **wöchentliche Arbeitszeit** während der Bildungsteilzeit darf dabei **zehn Stunden nicht unterschreiten**. Das Ausmaß der Bildungsmaßnahme muss mindestens 10 Wochenstunden betragen. **Studierende**, die neben dem Studium arbeiten, können grundsätzlich ebenfalls die Bildungsteilzeit in Anspruch nehmen. Sie müssen allerdings nach jedem Semester einen **Nachweis** über die **Ablegung von Prüfungen** aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von **zwei Semesterwochenstunden** oder im Ausmaß von vier ECTS-Punkten bzw. einen anderen geeigneten Erfolgsnachweis erbringen.

Der **Antrag** auf Bildungsteilzeit ist **beim AMS** zu stellen. Das **Bildungsteilzeitgeld** beträgt für jede volle **Arbeitsstunde**, um welche die wöchentliche Normalarbeitszeit **reduziert** wird, **0,76 € täglich**. Somit bewegt sich das **Weiterbildungsgeld** in einer Bandbreite von **monatlich 228 € bis 456 €**. Das Bildungsteilzeitentgelt ist als eine an die Stelle des Arbeitslosengeldes tretende Ersatzleistung **einkommensteuerbefreit**. Der Arbeitgeber hat jedoch **weiterhin** auf der Basis des bisherigen Gehalts

Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten, wenn das Arbeitsverhältnis der „Abfertigung neu“ unterliegt.

Insbesondere für kleine Unternehmen ist zu beachten, dass bei Betrieben **bis zu 50 Arbeitnehmern maximal vier** Arbeitnehmer **gleichzeitig** in Bildungsteilzeit sein können (bei größeren Betrieben liegt der Grenzwert bei **8 % der Belegschaft**). Ein **einmaliger Wechsel** zwischen Bildungsteilzeit und Bildungskarenz ist in beide Richtungen grundsätzlich **möglich**. Zusätzlich zu Bildungskarenz und Bildungsteilzeit gibt es das sogenannte **Fachkräftestipendium** für bestimmte Berufsausbildungen (Festlegung in einer Richtlinie durch das AMS). Das Fachkräftestipendium ist ebenfalls beim AMS zu beantragen und beträgt **795 €** monatlich für die Dauer der Ausbildung bis maximal drei Jahre.

4.3 Auswärtige Berufsausbildung von Kindern

Aufwendungen für eine **Berufsausbildung** eines Kindes **außerhalb des Wohnortes** führen dann steuerlich zu einer **außergewöhnlichen Belastung**, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes **keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** besteht. Ausbildungsstätten, die mehr als 80 km vom Wohnort entfernt sind, gelten nicht mehr als im Einzugsbereich gelegen (bei Ausbildungsstätten **innerhalb** der 80 km-Grenze können außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist; **Zumutbarkeit** wird bis zu einer **Fahrzeit von einer Stunde** jedenfalls angenommen). Weiters muss das Bemühen erkennbar sein, das **Ausbildungsziel** zu **erreichen** und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht für den **unterhaltsverpflichteten Elternteil** die Möglichkeit, pauschal 110 € monatlich (somit **1.320 € im Jahr**) als außergewöhnliche Belastung anzusetzen.

Wie der **UFS** (GZ RV/0265-L/08 vom 12.12.2012) bestätigt hat, ist es von **entscheidender Bedeutung**, dass sich der **Familienwohnsitz nicht am Ausbildungsort** befindet. Ob sich das studierende Kind am Studienort in einem Studentenheim, in einer Mietwohnung oder in einer im Besitz des Elternteils befindlichen Wohnung aufhält, ist dabei nicht von Relevanz. Wechselt daher wie im konkreten Anlassfall eine **Medizinstudentin** von Wien nach Innsbruck, so kann eine außergewöhnliche Belastung auch dann weiter geltend gemacht werden, wenn ihr eine im Eigentum der Mutter stehende Wohnung in Wien weiterhin zur Verfügung gestanden wäre. Die im konkreten Fall gegebene Voraussetzung war, dass an ihrem Wohnort (das ist der Familienwohnsitz – Ortsgemeinde, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen der unterhaltsverpflichteten Eltern bildet) in Niederösterreich **keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** (Medizinstudium) vorhanden war.

Im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Belastungen ist generell zu beachten, dass ein Kostenersatz im darauffolgenden Jahr die außergewöhnliche Belastung mindert. Der **UFS** (GZ RV/0183-F/11 vom 3.12.2012) hat nämlich die **bisherige Verwaltungspraxis und Judikatur** im Zusammenhang mit dem **zeitlichen Auseinanderfallen** von **außergewöhnlicher Belastung** und **nachträglichem Kostenersatz** (z.B. durch eine Versicherung) **bestätigt**. Im konkreten Fall machte ein Steuerpflichtiger Kosten für die Krankenbehandlung als außergewöhnliche Belastung geltend. Unter Berufung auf das **Zu- und Abflussprinzip** nahm er **keine** Kürzung der Kosten um den im Folgejahr erhaltenen Kostenersatz seiner Privatversicherung vor. Der **UFS** schloss sich dieser Ansicht jedoch nicht an und **bestätigte** die in der **Verwaltungspraxis** (vgl. z.B. Rz 822 Lohnsteuerrichtlinien) bzw. in Judikatur und Lehre vertretene Ansicht, dass **Ersatzleistungen** durch Dritte die **abzugsfähigen Aufwendungen** auch dann **kürzen**, wenn sie in einem **anderen Veranlagungszeitraum** geleistet wurden. Dieser

Grundsatz, der sich aus dem **Belastungsprinzip** (nur die **endgültig** vom Steuerpflichtigen zu tragenden Kosten belasten seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) ableitet, **durchbricht** das ansonsten geltende **Zu- und Abflussprinzip**. Besonders bitter für den Steuerpflichtigen war in diesem Fall auch, dass durch die Kürzung um den Kostenersatz die **Grenze für den Selbstbehalt** i.Z.m. der außergewöhnlichen Belastung **nicht überschritten** wurde und daher letztlich gar **keine Behandlungskosten** steuerlich geltend gemacht werden konnten.

4.4 Änderungen bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge

Im Jahr 2003 wurde die prämienbegünstigte, d.h. **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** eingeführt, um eine zusätzliche Säule neben dem **staatlichen Pensionssystem** zu schaffen und den Österreichern eine weitere Spar- bzw. Anlageform zu bieten. Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ist aus **Anlegersicht** dadurch gekennzeichnet, dass ab der ersten Einzahlung eine mindestens **zehnjährige Kapitalbindung** besteht und nach Ablauf dieser Frist diverse Möglichkeiten zur Auszahlung bzw. Weiterveranlagung bestehen. Neben der staatlichen Prämie wird diese Veranlagungsform auch **steuerlich begünstigt**, indem idealerweise keine Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder Versicherungssteuern anfallen. Außerdem ist die Auszahlung in **Rentenform** einkommensteuerfrei.

Im Sommer 2013 ist es zu verschiedenen Änderungen gekommen, welche auch in turbulenten Kapitalmarktsituationen eine **attraktive Investitionsmöglichkeit** sicherstellen sollen. Wesentliche Neuerung ist die Einführung von **Bandbreiten** anstelle von **Mindestaktienquoten**, wodurch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Veranlagungsstrategie erreicht werden sollen. Im Gegensatz zu dem 2010 eingeführten „**Lebenszyklusmodell**“, welches in Abhängigkeit vom Lebensalter des Anlegers eine Mindestaktienquote vorsieht – mindestens 30% für Anleger bis 45 Jahre, mindestens 25% für solche bis 55 Jahre und mindestens 15% für ältere Personen – sieht das neue Modell zwei Bandbreiten („**Zweistufenmodell**“) in Form von **Aktienquoten** vor. Es sind 15% bis 60% für unter Fünfzigjährige und zwischen 5% und 50% für ältere Personen. Neben der Möglichkeit, die Aktienquote innerhalb dieser Bandbreiten jeweils an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen, kann nunmehr **auch** der Aktienanteil an Gesellschaften, die **nicht** an einer Börse im **EU/EWR-Raum** notieren, **bis zu 40%** der Aktien ausmachen. Das Portfolio kann somit stärker variiert werden. Bisher war vorgesehen, dass die Veranlagung zu 100 Prozent in Aktien aus dem EU/EWR-Raum erfolgt.

Die Neuerungen verlangen auch eine **höhere Kostentransparenz** wie auch **besser verständliche Berechnungen** bei den verschiedenen Rentenvarianten. Vor neuen Vertragsabschlüssen über die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge müssen nunmehr die **konkrete Veranlagungsstrategie**, Details über die Zusammensetzung der Kapitalanlagen, Informationen über etwaige Absicherungsinstrumente usw. dem Anleger **schriftlich** offen gelegt werden. Bereits **bestehende Verträge** über die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge können **nach** Ablauf der **zehnjährigen Mindestlaufzeit** auf das **Zweistufenmodell** bei ansonsten gleich bleibenden Vertragsbedingungen **umgestellt** werden.



5 Vermietung und Verpachtung – Immobilien

Immobilien sind in wirtschaftlich unsicheren Zeiten immer besonders attraktiv. Oftmals werden Wohnungen angekauft und in Folge zu Wohnzwecken vermietet, um etwa den mit dem Ankauf verbundenen Kredit bedienen zu können. Aus steuerlicher Sicht ist es zu einer erfreulichen Erleichterung bei der Vergebüherung von Mietverträgen gekommen. Außerdem hat der VwGH in einer für viele Eltern interessanten Entscheidung keine missbräuchliche Vermietungskonstruktion festgestellt.

5.1 Vergebüherung bei Bestandsverträgen

Das österreichische **Gebührengesetz** kennt auch nach Abschaffung der Stempelmarken viele Tatbestände, die einer Gebühr unterliegen. In der Praxis sehr weit verbreitet ist die **Bestandsvertragsgebühr**, welche auf den Abschluss von **schriftlichen Miet- und Pachtverträgen** anzuwenden ist. Die Bestandsvertragsgebühr beträgt im Regelfall **1%**, wobei die Bemessungsgrundlage neben der vereinbarten Miete auch den Umstand berücksichtigt, ob es sich um ein beschränktes oder unbeschränktes Mietverhältnis handelt. Bei sehr kurzen Verträgen (etwa die Vermietung einer Ferienwohnung für drei Wochen) besteht eine Befreiung von der Bestandsvertragsgebühr. Die **Bestandsvertragsgebühr** ist grundsätzlich **vom Vermieter selbst zu berechnen**, wobei auch z.B. Wirtschaftstreuhänder, Notare oder Rechtsanwälte damit betraut werden können. Fälligkeit der Bestandsvertragsgebühr ist der 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührensschuld, die im Regelfall mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung einhergeht.

Mit Beginn 2013 ist es zu administrativen Vereinfachungen gekommen, die sich auch auf die Kostenseite auswirken. So kann anstelle einzelner Anmeldungen pro Vertrag **einmal im Monat** eine **gesamelte Anmeldung** für alle neuen Miet- und Pachtverträge durchgeführt werden. **Noch einfacher** ist es, wenn die **gesamelte Bestandsvertragsgebühr** für alle neuen Verträge **mit Verrechnungsweisung** unter Angabe des Verwendungszwecks ("GBB") und – sofern vorhanden – der Steuernummer via **FinanzOnline fristgerecht eingezahlt** wird. Bei dieser Vorgehensweise **entfällt** dann sogar die **gesamelte Anmeldung** beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel.

5.2 Wechselseitige Vermietung zwischen Fremden zu Wohnzwecken stellt keinen Missbrauch dar

Zwei befreundete Personen erwarben zwei Eigentumswohnungen, um sie jeweils an das Kind des anderen **fremdüblich** zu **vermieten**. Die Wohnungen befanden sich im selben Haus und hatten idente Wohnflächen. Die **Vermieter** haben die mit dem Erwerb der jeweiligen Wohnung zusammenhängende Umsatzsteuer als **Vorsteuer** geltend gemacht. Die **Vermietungseinkünfte** (Vermietung zu Wohnzwecken) wurden konsequenterweise der **Umsatzsteuer** in Höhe von 10% **unterworfen**. Das **Finanzamt** und der UFS sahen ausschließlich **steuerliche Gründe** (Steuerminderung durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs) für diese Konstruktion unter Freunden und werteten sie als **Missbrauch** im Sinne des §22 BAO mit Nichtanerkennung der Vermietungstätigkeit in Folge. Der **VwGH** (GZ 2010/15/0010 vom 18.10.2012) entschied jedoch, dass diese Gestaltung **keinen Missbrauch** darstellt.

Gemäß **VwGH-Rechtsprechung** wird als Missbrauch eine **Gestaltung** angesehen, die im Hinblick auf die wirtschaftliche Zielsetzung - vor dem Hintergrund des mit dem Abgabengesetz verfolgten Zieles - ungewöhnlich und unangemessen ist und die **nur aufgrund** der damit verbundenen **Steuerersparnis** verständlich wird. Der VwGH argumentierte im vorliegenden Fall, dass es gemäß der Sechsten (MwSt) Richtlinie den Mitgliedstaaten freigestellt ist, ob sie die Vermietung von Grundstücken (für Wohnzwecke) prinzipiell steuerfrei stellen wollen und somit auch der Vorsteuerabzug wegfällt oder ob sie Ausnahmen von der Steuerbefreiung festlegen und somit der Vorsteuerabzug zugelassen werden muss. Da sich Österreich im Bereich der **Vermietung** für Wohnzwecke gerade für die **Umsatzsteuerpflicht** entschieden hat, stellt der damit verbundene **Vorsteuerabzug** im vorliegenden Fall **keinen Steuervorteil** dar, der dem verfolgten Ziel der Richtlinie oder des nationalen Rechts zuwiderläuft. Außerdem führt die Vermietung per se **nicht** dazu, dass die mit den Mieteinnahmen verbundene **Umsatzsteuer** (automatisch) **geringer** ist als der mit dem Erwerb der Wohnung verbundene **Vorsteuerabzug**.

Schließlich teilte der VwGH auch nicht die Ansicht der Finanzverwaltung bzw. des UFS, dass keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, da die Erwerber der Wohnungen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise quasi ihren eigenen Kindern die Wohnung vermieten und dazu noch selbst für deren Unterhalt aufzukommen haben. Dem VwGH folgend wurde nämlich **gerade diese Konstruktion** (Wohnungsüberlassung als Form der Unterhaltsgewährung) **nicht gewählt**, sondern die Wohnung am Markt vermietet und dem Wohnbedürfnis des eigenen unterhaltspflichtigen Kindes durch die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für die Anmietung einer anderen (wenn auch im selben Haus befindlichen) Wohnung entsprochen. Nach Auffassung des VwGH wäre es überschießend anzunehmen, dass die Vermietung von Eigentumswohnungen erst dann möglich sein soll, wenn das Wohnbedürfnis aller unterhaltspflichtigen Kinder gestillt ist.

5.3 Kein Sonderausgabenabzug bei teilweise vermieteten Eigenheimen trotz Liebhaberei

Zu den **Sonderausgaben** zählen auch Ausgaben zur **Wohnraumschaffung** oder zur **Wohnraumsanierung**. Im Falle der Errichtung von **Eigenheimen** (das sind Wohnhäuser im Inland mit nicht mehr als **zwei Wohnungen**) müssen **mindestens zwei Drittel** der **Gesamtnutzfläche**

des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Wohnzwecke sind solche des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen einschließlich der Unterbringung von Privatgästen. Im Falle einer **entgeltlichen Vermietung** liegen **keine begünstigten Wohnzwecke** vor.

In einer UFS-Entscheidung (GZ RV/0658-I/10 vom 25.4.2013) ging es um die Frage, ob auch eine **Vermietungstätigkeit**, die von der Finanzverwaltung **als Liebhaberei qualifiziert** wurde, dem **Sonderausgabenabzug entgegensteht**. Nach Auffassung des UFS ist dies tatsächlich der Fall! Die gelegentlich an Feriengäste vermietete **Wohnung** wurde grundsätzlich als den Wohnzwecken des Steuerpflichtigen dienend behandelt, sodass in weiterer Folge die **tatsächlich für Wohnzwecke** genutzte **Fläche** – auch aufgrund der „Vermietung“ an Feriengäste – **weniger als zwei Drittel der Gesamtläche** des Gebäudes ausmachte. Damit waren auch **nicht mehr die Voraussetzungen für einen Sonderausgabenabzug** gegeben. Eine kurze Anmerkung noch zur **Berechnung des Verhältnisses**: Garagen, Keller, Dachboden und sonstige Abstellräume gehören nur dann zur **Gesamtnutzfläche**, wenn sie **bewohnbar** sind oder **beruflich genutzt** werden. Gebäudeteile, die gemeinschaftlichen Zwecken dienen wie beispielsweise Stiegenhaus, Gang oder Heizraum sind entsprechend der übrigen Nutzungsanteile **aufzuteilen bzw.** mit dem gleichen Ergebnis aus der Verhältnisrechnung **auszuscheiden**.

5.4 VfGH: Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof (GZ G 77/12-6 vom 27.11.2012) hat erkannt, dass die **Bemessung** der **Grunderwerbsteuer** auf Basis der **veralteten Einheitswerte verfassungswidrig** ist. In Abhängigkeit von der Art des **inländischen Grundstücks** und der Weise, wie es erworben wird, kommen **unterschiedliche Bemessungsgrundlagen** für die Grunderwerbsteuer zur Anwendung. Entweder ist der **Wert der Gegenleistung** (z.B. **Kaufpreis**) oder aber der regelmäßig **deutlich niedrigere dreifache (alte) Einheitswert** des **Grundstücks** – so etwa bei **Schenkungen** – heranzuziehen. Bei **Umgründungsvorgängen** kann auch der **zweifache Einheitswert** die Bemessungsgrundlage darstellen.

Das vereinfachende **Abstellen** auf den (alten) **Einheitswert** ist zwar **verwaltungswirtschaftlich sinnvoll**, jedoch darf es nicht zu **unsachlichen Ergebnissen** führen. Genau diese liegen aus Sicht des VfGH allerdings vor, da der Gesetzgeber eine **Aktualisierung der Einheitswerte** über mehrere Jahrzehnte hin **unterlassen** hat und somit **Unstimmigkeiten** im Steuersystem **zugelassen** hat, welche auch nicht mit Gründen der Verwaltungsökonomie gerechtfertigt werden können. Eine Verbindung zwischen Einheitswert und aktuellem Grundstückswert sei nicht mehr herzustellen, weshalb es alleine von der Art des **Rechtsgeschäfts abhängig** sei, ob eine **realitätsferne Bemessungsgrundlage** zur Anwendung komme (nämlich in Form des alten dreifachen **Einheitswerts** bei unentgeltlicher Übertragung) oder nicht. Der VfGH hat eine **Gesetzesreparaturfrist** bis zum **31. Mai 2014** festgelegt; die Ausgestaltung der Neuregelung bleibt abzuwarten.

6 Sozialversicherungswerte und Zinssätze

6.1 Sozialversicherungswerte 2014

Die Sozialversicherungswerte für 2014 (in €) betragen **voraussichtlich**:

	Werte 2014	Werte 2013
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 30,35	€ 29,70
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 395,31	€ 386,80
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe monatlich	€ 592,97	€ 580,20
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 151,00	€ 148,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (lfd. Bezug)	€ 4.530,00	€ 4.400,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie DN)	€ 9.060,00	€ 8.880,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.285,00	€ 5.180,00

6.2 Negativer Basiszinssatz verringert Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Berufungszinsen

Seit **8. Mai 2013** gelten neue Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Berufungszinsen, da Anfang Mai der **Basiszinssatz** von der EZB von 0,38 % auf **- 0,12 % gesenkt** wurde. Einen negativen Basiszinssatz hat es in den letzten 10 Jahren noch nie gegeben! Darauf aufbauend betragen die **Jahreszinssätze** im Vergleich zu den bisherigen Werten wie in der Tabelle dargestellt:

	Seit 8.5.2013	Bisher
Stundungszinsen	4,38 %	4,88 %
Aussetzungszinsen	1,88 %	2,38 %
Anspruchszinsen	1,88 %	2,38 %
Berufungszinsen	1,88 %	2,38 %

Bekanntlich werden **Stundungszinsen** für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. **Aussetzungszinsen** fallen dann an, wenn gegen eine Steuernachzahlung das Rechtsmittel der Berufung (ab 2014: Beschwerde) ergriffen wird und anstatt einer Stundung bis zur Entscheidung über die Berufung eine Aussetzung der Einhebung beantragt wird. **Anspruchszinsen** werden für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab dem 1.10. des Folgejahres angelastet bzw. gutgeschrieben. Derartige Anspruchszinsen sind weder steuerlich abzugsfähig noch im Falle einer Gutschrift steuerpflichtig. **Bis** zu einem Betrag von **50 €** werden keine Zinsen festgesetzt.

7 Steuertermine

Jänner	Fälligkeiten	15.1. USt für November Lohnabgaben (L, DB, DZ, GKK, Stadtkasse/Gemeinde) für Dezember
	Fristen und Sonstiges	Ab 1.1. Monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung, ausgenommen bei vierteljährlicher Meldepflicht Bis 15.1. Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2013 für geringfügig Beschäftigte
Februar	Fälligkeiten	17.2. USt für Dezember bzw. 4.Quartal. Lohnabgaben für Jänner ESt-Vorauszahlung 1. Viertel KöSt-Vorauszahlung 1. Viertel 28.2. Pflichtversicherung SVA
	Fristen und Sonstiges	1.2. Übermittlung Jahreslohnzettel 2013 (L16) in Papierform 1.2. Meldepflicht für bestimmte Honorarzahungen 2013 (E18) in Papierform Bis Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 15.2. 13. Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2013 28.2. Beitragsgrundlagenachweis bei der Gebietskrankenkasse 28.2. ELDA-Meldung bestimmter Honorare sowie Jahreslohnzettel 2013 (L16 und E 18) - Bei unterjährigem Ausscheiden aus Dienstverhältnis aber schon früher 28.2. Meldung der Aufzeichnung betreffend Schwerarbeitszeiten 28.2. Meldepflicht von Auslandszahlungen gem. § 109b EstG aus dem Vorjahr (elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt)
	Fälligkeiten	17.3. USt für Jänner Lohnabgaben für Februar
	Fristen und Sonstiges	31.3. Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabeerklärung 2013 bei Stadtkasse/Gemeinde
	Fälligkeiten	15.4. USt für Februar Lohnabgaben für März
	Fristen und Sonstiges	30.4. Abgabe der Steuererklärungen 2013 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) in Papierform und Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO
	Fälligkeiten	15.5. USt für März bzw. 1.Quartal Lohnabgaben für April ESt-Vorauszahlung 2. Viertel KöSt-Vorauszahlung 2. Viertel 31.5. Pflichtversicherung SVA

Juni	Fälligkeiten	16.6. USt für April Lohnabgaben für Mai
	Fristen und Sonstiges	30.6. Einreichungspflicht der Steuererklärungen 2013 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) über FinanzOnline bis 30.6. Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2013 aus Nicht-EU-Ländern
Juli	Fälligkeiten	15.7. USt für Mai Lohnabgaben für Juni
August	Fälligkeiten	15.8. USt für Juni bzw. 2.Quartal Lohnabgaben für Juli ESt-Vorauszahlung 3. Viertel KöSt-Vorauszahlung 3. Viertel 31.8. Pflichtversicherung SVA
	Fälligkeiten	15.9. USt für Juli Lohnabgaben für August
September	Fristen und Sonstiges	Bis 30.9. Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2013 L 1 in Papierform oder FinanzOnline Bis 30.9. Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 für (verdeckte) Kapitalgesellschaften Bis 30.9. Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2013
	Fälligkeiten	15.10. USt für August Lohnabgaben für September
	Fristen und Sonstiges	ab 1.10. Beginn der Anspruchsverzinsung für Nachzahlung ESt/KSt 2013 bis 31.10. Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides
November	Fälligkeiten	17.11. USt für September bzw. 3.Quartal Lohnabgaben für Oktober ESt-Vorauszahlung 4. Viertel KöSt-Vorauszahlung 4. Viertel 30.11. Pflichtversicherung SVA
	Fälligkeiten	15.12. USt für Oktober Lohnabgaben für November
Dezember	Fristen und Sonstiges	bis 31.12. Schriftliche Meldung an GKK für jährliche Zahlung der MVK-Beiträge für geringfügig Beschäftigte mit Wirkung ab 2013 bis 31.12. Die Frist für die Arbeitnehmerveranlagung 2009 bzw. für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer läuft ab

Immer bestens informiert.

Unsere monatlich erscheinende
Klienten-Info:

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

sk
Seiwald & Kuhar
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

KlientenInfo

Aktuell und kompetent

UFS ERWEITERT FIRMENWERTABWERTUNG IN DER GRUPPE AUF EU-ETW



Die österreichische **Gruppenbesteuerung** gemäß dem Finanzvertragsgesetz (FVG) ist seit dem 1. Jänner 2014 auf die Ertragssteuern von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung aus der Gruppe von EU-Ländern erweitert worden. Dies bedeutet, dass die UFS (Umsatzsteuer) für die Gruppe von EU-Ländern ebenfalls auf die Ertragssteuern von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung aus der Gruppe von EU-Ländern erweitert werden. Dies ist eine wichtige Änderung, die die Steuerbelastung für die Gruppe von EU-Ländern senken kann. Die UFS (Umsatzsteuer) für die Gruppe von EU-Ländern ist seit dem 1. Jänner 2014 auf die Ertragssteuern von Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung aus der Gruppe von EU-Ländern erweitert worden. Dies ist eine wichtige Änderung, die die Steuerbelastung für die Gruppe von EU-Ländern senken kann.

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

sk
Seiwald & Kuhar
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

KlientenInfo

Aktuell und kompetent

STEUERTERMIN FÜR HERABSETZUNGSANTRÄGE UND ANSPRUCHSVERZINSUNG



Die **Herabsetzung** von Steuern ist ein wichtiges Instrument für die Steuerpflichtigen. Die **Anspruchsverzinsung** ist ein weiteres Instrument, das die Steuerpflichtigen bei der Herabsetzung von Steuern unterstützen kann. Die **Herabsetzung** von Steuern ist ein wichtiges Instrument für die Steuerpflichtigen. Die **Anspruchsverzinsung** ist ein weiteres Instrument, das die Steuerpflichtigen bei der Herabsetzung von Steuern unterstützen kann.

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

sk
Seiwald & Kuhar
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

KlientenInfo

Aktuell und kompetent

PENDLERPAUSCHALE - FAHRTSTRECKENWAHL UND SICHERHEITSBEDÜRFNISSE



Die **Pendlerpauschale** ist ein wichtiger Bestandteil der Lohnsteuer. Die **Fahrtstreckenvahl** ist ein weiteres Instrument, das die Steuerpflichtigen bei der Berechnung der Pendlerpauschale unterstützen kann. Die **Sicherheitsbedürfnisse** sind ein weiteres Instrument, das die Steuerpflichtigen bei der Berechnung der Pendlerpauschale unterstützen kann.

Ein für Pendler durchaus erfreuliches **VUCH-Kennzeichen (Z2 2009/10) vom 20.10.2013 bringt zum Ausdruck, dass im Hinblick auf die Geltendmachung des **größten Pendlerpauschalen** bei den Wahl der **Fahrtstrecke** **Sicherheitsbedürfnisse** (z.B. längere Wege, schlechtere Straßenverhältnisse, etc.) eine wichtige Rolle spielen. Dies ist ein wichtiger Hinweis für die Steuerpflichtigen, die bei der Wahl der Fahrtstrecke die Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen sollten.**

Ein für Pendler durchaus erfreuliches **VUCH-Kennzeichen (Z2 2009/10) vom 20.10.2013 bringt zum Ausdruck, dass im Hinblick auf die Geltendmachung des **größten Pendlerpauschalen** bei den Wahl der **Fahrtstrecke** **Sicherheitsbedürfnisse** (z.B. längere Wege, schlechtere Straßenverhältnisse, etc.) eine wichtige Rolle spielen. Dies ist ein wichtiger Hinweis für die Steuerpflichtigen, die bei der Wahl der Fahrtstrecke die Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen sollten.**

Ein für Pendler durchaus erfreuliches **VUCH-Kennzeichen (Z2 2009/10) vom 20.10.2013 bringt zum Ausdruck, dass im Hinblick auf die Geltendmachung des **größten Pendlerpauschalen** bei den Wahl der **Fahrtstrecke** **Sicherheitsbedürfnisse** (z.B. längere Wege, schlechtere Straßenverhältnisse, etc.) eine wichtige Rolle spielen. Dies ist ein wichtiger Hinweis für die Steuerpflichtigen, die bei der Wahl der Fahrtstrecke die Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen sollten.**



Seiwald & Kuhar

Wirtschaftstreuhand | Steuerberater

Seiwald & Kuhar GmbH

Bahnhofstraße 1
A-5400 Hallein

Telefon: +43 - 6245 - 766 60-0

Fax: +43 - 6245 - 766 60-33

office@wt-sk.at